

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 16 (1860)

Artikel: Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Autor: Deschwanden, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von Carl Deschwanden, Fürsprech in Stans.

§. I. Die Harnischpflicht.

Wie in den übrigen umliegenden Theilen der fünf Orte¹⁾, so bestand in Nidwalden im Mittelalter der Grundsatz, daß die zum vaterländischen Militärdienste benöthigten Waffenrüstungen auf die Liegenschaften als eine bleibende Last derselben verlegt waren. Wir finden diesen Grundsatz im Allgemeinen angegeben in zwei Gesetzen²⁾ aus den Jahren 1565 und 1568, worin verordnet wird, es sollen die den Gütern auferlegten Harnische und Panzer nicht von einem Gut auf das andere abverwandelt, insbesondere nicht außer die betreffende Urthe verkauft, sondern bei Güterkäufen immer mit in den Kauf gegeben werden, damit man sie, wenn der Fall es erfordere, bei den Inhabern der betreffenden Liegenschaften vorfinde.

Dieser Grundsatz, wohl tief aus dem Mittelalter stammend, dauerte bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Schon im Jahre 1413³⁾, bei Entscheidung eines Streites zwischen Nidwalden und Engelberg, wird unter anderem festgesetzt: daß die Herren von Engelberg ihre Güter zu Stans haben und nießen mögen, wie von Alter her „mit Harnist“ und anderen Dingen wie andere Landleut; und noch im Jahre 1616 berufen sich die Besitzer der Spreitenbachischen Güter zur Begründung ihres Holzrechtes darauf, daß sie wie andere Güter Steur und Bräuch ertragen und auch „einige Harnisch erhalten müssen“⁴⁾.

Für den vollzähligen Unterhalt dieser Harnische war die Urthe, in welcher die betreffenden Güter lagen, gewissermaßen verantwort-

lich. So finden wir, daß im Jahre 1553 die Urthe Büren⁵⁾, ebenso im Jahre 1555 zufolge eines Befehls der Obrigkeit die Urthe Wolfenschießen⁶⁾ in Betreff einiger anlässlich des Fremdendienstes außer die Urthe gezogener Panzer gegen einzelne Partikularen das Recht bestehen mußten, um diese Panzer wieder der betreffenden Urthe zuzuwenden.

Gleichzeitig mit der auf den Gütern liegenden Harnischpflicht, finden wir, daß das Vermögen überhaupt mit der Pflicht zum Harnischunterhalte belastet war und zwar in der Weise, daß wer 1000 fl. hatte, einen Harnisch halten mußte⁷⁾.

Die Harnischanlage bestand in dem Sinne, daß der durch Grundbesitz oder Vermögen dazu verpflichtete, selbst wenn er persönlich nicht dienstpflchtig⁸⁾ oder einer anderen Waffe zugetheilt war, den Harnisch zur Verfügung des Landes zu stellen hatte. Derjenige, welcher den Harnisch wirklich brauchte, hatte dann den Eigenthümer desselben für das Reinigen zu entschädigen oder dieses selbst zu besorgen. Für hablose Harnischträger zahlte diese Entschädigung die Obrigkeit⁹⁾. — Behufs des guten Unterhalts der Harnische außer dem Dienst benutzte der Rath das zeitweilige Anherkommen fremder „Harnischfeger“, um alle Harnische im Land auf Kosten der Eigenthümer reinigen und in Stand stellen zu lassen. So beschloß z. B. Derselbe den 3. Christm. 1663: „weilen der Harnischfeger sich allhie befindet vnd vil Harnisch rostig sein werden vnd Verbeßern manglen, solle mit ihm Harnischfeger geredt werden, daß er in alle Urthenen umben gan solle vnd die Harnisch buzen vnd solle ihm von den Eindliffer angeigt werden, wo selbige Harnisch sein sollen, auch alle, die Harnisch haben, bey Gl. 5 puoz selbige Harnisch führen thuon vnd verbeßeren lassen; wann aber der Harnischfeger unbillichen Lohn forderte, sollen die Eindliffer darumben zuo sprechen Gewalt haben.“

Das Verkaufen von Harnisch und Panzer außer Lands war bei 10 Gl. Buße verboten¹⁰⁾. In Folge dessen mußte z. B. die Urthe Hergiswil, als sie im Jahre 1617 — 18 Panzer gegen Harnisch und Musketen verkaufen und vertauschen wollte, die Erlaubniß des Landrathes einholen. Dabei behielt sich die Obrigkeit vor, die betreffenden Panzer zu besichtigen und etliche zu ihren Händen zu nehmen¹¹⁾. — Auch das Verschmiedenlassen von Harnischen war bei Buße verboten¹²⁾. Endlich galt seit Altem her

für die Harnische insbesondere, wie wir später für die übrige Be- waffnung im Allgemeinen finden werden, der Grundsatz, daß kein Harnisch zu Pfand gegeben und genommen werden dürfe¹³⁾.

Daß übrigens der Stand der Harnische im sechszehnten Jahrhundert in Unterwalden ein ansehnlicher gewesen, ergibt sich aus Mykonijs, der in seiner Beschreibung des ersten Cappeler-Feldzugs von 1529 bemerkt, daß die heimkehrenden Zürchertruppen das Contingent von Unterwalden einer Stahlmasse verglichen hätten¹⁴⁾.

§. 2. Die Angriffswaffe.

Vom Harnisch oder der Schutzwaffe zu unterscheiden ist die „Wehr“ oder Angriffswaffe.

Die zum vaterländischen Waffendienste verpflichtete Mannschaft von Nidwalden, welche man im siebenzehnten Jahrhundert auf 1000 Mann berechnete¹⁵⁾, war, wohl seit Altem her, in drei Auszüge geordnet, nämlich in das „erste Fähndli“ zu 300 Mann, das „Banner“ zu 400 Mann, und das „letzte Fähndli“ wieder zu 300 Mann¹⁶⁾.

Noch während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts waren die einzelnen Auszüge aus drei verschiedenen Waffenarten, nämlich aus Schützen, Spießknechten und Halebartieren gemischt¹⁷⁾.

Den Elferen oder Räthen der einzelnen Urthenen, meist mit dem Rath besonderer Ausschüsse der Obrigkeit, lag es nun ob, die Mannschaft ihrer Urthe auf die verschiedenen Auszüge und Waffen zu vertheilen. Ihrer Anordnung hatte jeder Wehrpflichtige bei Buße nachzukommen und insbesondere die ihm auferlegte Waffe in eigenen Kosten sich zu verschaffen und zu erhalten. So erkannte z. B. der Rath den 1. März 1604: „der Landammann Andres Lufi soll mit sammt xi von allen Brütenen angends vbersizen vnd die alten vßzüg (Mannschaftsrödel) in Kriegssachen widerum ernüweren, vnd was ein jeder im Fall der Nodt für wehr tragen solle.“ — Den 9. Weinn. 1613 beschloß der Rath, im Hinblicke auf die drohende Stellung der Berner in den Verhältnissen des Bischofs von Basel: „soll den Elferen in die nüwen Vßzüg befohlen werden, daß jeder vßgenommner (zu Banner und Fähndli eingerotteter) sich angenz rüste vnd fürhin gerüst halte, es sige mit Harnist, Musqueten, Hagen, Spieß v. d. gl. Welcher vnghorsam

wär, 10 Gl buoß verfallen haben soll.“ Und am 14. gl. Monats verordneten Räth und Landleut bei Anlaß, als sie eine Musterung erkannten: „Es soll auch ein jeder mit zuo gelegten Wehren sich versehen vnd keiner dem anderen Wehr entlehnhen by Gl 10 buoß. Doch daß dann die da musteren, Gwalt haben, einem, der eines Wehrs nit tugenlich old nit vermöglich, einem tugenlichen vfuzeigen vnd sonderlich Richen vnd vermöglichen desto mehr Harnist vnd Musqueten vfu gelegt werde“¹⁸⁾ Den 12. Herbstm. 1618 erkannte dieselbe Behörde, „es sollen die Kriegsauszüg, so die Elfer und die Kriegsräth für das Banner und beide Fähndl in jeder Urthe erneuert und ausgezogen, in den Kirchen verlesen werden, „damit ein jeder vßgenommner verstan möge, was er für ein Wehr haben vnd erhalten mieße“¹⁹⁾.

Die Aufsicht über die solcher Art den Dienstpflichtigen obliegende Selbstbewaffnung lag vorzugsweise wieder den Elfern der einzelnen Urthenen ob. Auf Geheiß der Obrigkeit, meist nach einem vorher ergangenen Kirchenruf, sich gerüstet zu halten, namentlich auch unmittelbar vor Musterungen oder bei drohender Kriegsgefahr, hatten sie von Haus zu Haus Gewehr und Waffen zu besichtigen. So beschließt z. B. der Landrath den 7. Jän. 1585: „die nüwen vnd alten Eindlifer sondt nochmalen von Hus zu Hus gan jetlicher in siner vrti, die Harnist old sunst andere Kriegsrüstung beschouwen vnd dan dieselbigen, so 1000 ♂ an Guot handt, fürderlichen ihr Harnist vnd Wer kauffen sollen by M. H. buoß, die Unghorsamen strafen vnd föllichs an alle gnad, dann man werde ein gemeine Musterung in kurzem Bit thun vnd dann ein jeder grüst sige“²⁰⁾. — So erkennt ferners der Rath den 23. Herbstm. 1658: „wegen Kriegsgefahr gegen vnseren Stifbrüederen, den unkatholischen, ist zwar ein Kirchenruf beschehen, sich bereit zu halten; da er aber schlecht wird befolgt worden sein, so sollen die Elfer in ihren Urthenen die Wehr besichtigten und bei buoß sich zu versechen mahnen.“

Es wurde diese Rundschau, wenn auch nicht nach regelmäßigen Zwischenräumen, nichts desto weniger oft wiederholt²¹⁾.

Zuweilen übertrugen die Behörden diese Waffenschau besonderen, aus ihrer Mitte gewählten Commissionen, die selbstständig²²⁾, oder im Vereine mit den Elfern die Rundschau vorzunehmen hatten. So erkennt z. B. der Rath den 2. Weinm. 1664: „Es soll

ein Ruoff in vnser Pfarrkirchen beschechen, daß bey 5 Gl. puß ein Jeder sich mit seinen auferlegten Wehren, die Schützen mit ihren Musketen, Stein vnd buluer, die Harnisten²³⁾, mit ihren Harnisten, Spießgesellen mit Spießen, vnd ein jeder mit seinen Wehren verfaßt machen solle, vnd daß innerhalb 14 Tag man visitiren lassen werde, wer mit seinen Wehren verfaßt seye oder nit. Und sind ernamset Hr. Statthalter vnd Landshauptmann Jos. Ludwig Lufzy vnd Hr. Landswachtmeister Jakob Mathis, wellicher einer Gl 1 § 20. Taglohn haben solle, vnd ein Cindliffer in seiner Urthi allein Gl 1. Und sollen selbige Herren die Wehr im ganzen Land von Haus zu Haus besichtigen.... Also in allem ihr Fleiß anwenden, damit ein jeder mit seinen auferlegten Wehren wohl verfaßt sey oder werde."

Die Buße, welche den Säumigen traf, wurde meist bei Anordnung einer solchen Waffenschau besonders bestimmt, und war daher ungleich, meist Gl 10²⁴⁾; doch finden wir auch 10 ♂²⁵⁾ und, wie im obenangeführten Rathschluß, 5 Gl.²⁶⁾.

Eine andere Art der Waffenschau war die, daß man die Wehrpflichtigen gemeinde- oder kreisweise zu sogenannten „Umzügen“, oder auch alle des ganzen Landes auf einmal zusammen zu sogenannten „Landsmusterungen“ versammelte und hier Inspektion hielt.

So anordnete z. B. der Rath den 14. Aprils 1604 eine von der Landsgemeinde erkannte Landsmusterung, indem er beschloß: „vñ den angesehenen Umzug ist erkennit, daß Hr. Oberst Lufzy selle in Stadt Hr. Landshauptmann Melchior Lufzy das Landshauptmannamt mit Stellung des vmbzugs vnd schlachtordnungen versechen, vnd soll Hauptmann Leuw vnd Hr. Chrispinus Zelger ime verhilflich sin, vnd soll Hr. Landammann Waser alle 3 Banner füren tragen lassen, vnd soll das groß Geschütz auch füren than vnd in allen 4 Kilchen verkündt werden, daß menflicher sich mit Harnisch vnd Wehren, nachdem ein jeder in der letzten Musterig angelegt, nach aller Notdurft versehe vnd den Herren, so die Zugordnung vnd schlachtordnung machen werdent, gehorsamlichen erzeigen vnd des Trinkens dermaßen verhaltend, daß kein Ergernuß erfolge, wo nit, wurde ein jeder vñ x Gl. Buß gestraft werden²⁷⁾,

Den 1. Mai 1622 erkannte die Nachgemeinde, es solle je in den ersten Jahre für die Urthenen Stans, Oberdorf, Ennetmoos, Stansstad und Hergiswil; im folgenden Jahre für Buochs, Bürgen, Beg-

genried und Emmetten; und im dritten Jahr für die Ürthenen „ob der alten Mauer“ (Wolfenschießen, Dallwil, Büren) eine Musterung oder Umzug gehalten werden. Dabei soll Jeder bei Buße mit seinem „vferlegten Beer“ erscheinen. Das Leihen von Waffen soll dabei unter 10 Gl. Strafe für beide Contrahenten verboten sein. Die Landsgemeinde vom 30. Aprils 1628 fügte diesem Beschlusse bei, es solle dann je im vierten Jahre „allerdingen eine gemeine Landtmusterung geschehen vnd gehalten werden.“ — Indessen scheinen diese Vorschriften nicht immer genau beobachtet worden zu sein. Schon der Georgenlandrath von 1630 fand sich veranlaßt zu bestimmen: „damit jeder sine Gewehr dester fleißiger vnd süberer exhielte, solle man, wie vor großen Gwälten angesehen, die verordnete Musterungen wieder halten vnd in das Werk rich- ten.“ — Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 stellte die, je auf das vierte Jahr fallende Generalmusterung dem Ermessen der Obrigkeit anheim, ob sie gehalten werden solle oder nicht^{28).}

Im Gegensäze zur persönlichen Selbstbewaffnung der Dienstpflichtigen finden wir auch Spuren, wenn auch nur vereinzelte, des wahrscheinlich früher in umfassenderer Weise angewandten Grundsatzes, wornach auch die Wehr gleich dem Harnisch als Reallast auf den Gütern haftete. Das Oben angeführte Gesetz von 1568 erwähnt „harnist vnd panzer ald andere gwer, so darzu (den Güteren) ghören vnd druff theilt sind.“ Das einzige uns bekannte Beispiel wirklicher Anwendung dieses Systems erscheint in einer Erkanntniß des Bußengerichtes vom 24. Weinmonats 1613. Jacob Hägi, dem ein Haggen auferlegt worden, verantwortet sich, daß ihm solches nicht angezeigt worden sei, bittet um Erlaß der Buße und anerbietet sich, im Fall ihm ein Wehr oder Musketen zugelegt werde, gehorsam zu sein. Das Gericht erkennt: „wyll er vf Conrad Wingartners Guot vf bürgen sitzt, wellend M. H. selbigem Guot ein Musqueten vgelegt haben, vnd er Jacob, welcher des Geschützes bericht, selbige versechen solle, so lang er vf dem Guot ist. Der buß halb ledig erkennt“^{29).}

§. 3. Bewaffnung der Schützen insbesondere.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete man der Bewaffnung der Büchsenschützen. Auch diese hatten sich auf eigne Kosten zu be-

waffnen, und der Souverän trachtete seiter Waffe vorzugsweise, nicht bloß durch direkte Gebote, sondern auch auf anderwärtige Art Vorschub zu leisten.

Bekanntlich setzte die Landsgemeinde seit Altem her den Schützen eine Anzahl Gaben aus, welche noch im siebenzehnten Jahrhundert in dritthalb Ellen Sammet, weiß und roth „Miner Herren Farb“ bestanden, und woraus der Gewinner ein Paar Hosen machen zu lassen und dieselben in „Vaterlandsnöthen“ zu tragen hatte³⁰⁾.

Nun war es alter Grundsatz, daß nur jene Schützen um diese Gaben schießen durften, welche sich selbst feldmäßig bewaffneten und ausrüsteten. So beschloß z. B. die Landsgemeinde von 1562: „So hat man den Schützen, Männer vnd Knaben, die Gaben wie von Alter har zu verschießen verordnet, doch daß sy fründlich vnd bruderlich mit einander dahar faren vnd sol ieder sin büchsen han z'schimpf vnd z'ernst, wie es von nötten sin wurd“³¹⁾.

Den 1. Mai 1584 erkennen Räth und Landleut: „der Schützen halb soll nochmal mit allem Errst geredt werden, daß sy ir rüstung haben sollen wie brichlich, welcher's nit herige, solle nit vf M. H. Gab schießen lassen“³²⁾.

Den 3. Weinm. gl. Jahres verordnete dieselbe Behörde: „Es soll in den vier Kilchen verkündt werden, welcher vf M. H. Gab geschoßen old noch schießen, die sollen ihr Kriegsrüstung hinet zu St. Martinstag haben, wo das nit, sollen ihnen die Gaben nit geben werden, noch witers darv schießen dürfen“³³⁾.

1590 traf die Landsgemeinde die Bestimmung: „Der jungen vnd alten Schützen gab ist wie von alter har vnd wie es ferndrigs Far gemeret, doch daß einer sin Kriegsrüstung vnd Züg habe, wie es einem Schützen vnd Kriegsmann gebürt vnd zustat, wo nit, soll einer nit zu M. H. Gab schießen mögen“.

Gemäß dem Landrathsschlus auf Marrentag 1591 hatte sich Jeder, der die obrigkeitliche Gab gewonnen, an der Schützenkili dem Säkelmeister in seiner Rüstung zu zeigen, wo dann die Gaben ausgetheilt wurden³⁴⁾.

Die Landsgemeinde vom 24. Aprils 1611 endlich beschloß: „daß ein jeder Schütz, der sin eigen Rüstung, haggen oder Musketen, hat vnd den doppel 5 f. legt, derselbe vf M. H. Gab schießen vnd gewinnen möge“³⁵⁾; dagegen schaffte die Gemeinde vom 28. Aprils 1613 diesen seit zwei Jahren bestandenen Doppel wieder ab.

Dabei war der Souverän redlich bemüht, durch angemessene Vertheilung der Gaben auf die verschiedenen Arten der Handfeuerwaffen der successiven Verbesserung derselben Vorschub zu leisten, und es ist interessant, wahrzunehmen, wie man in dieser Rücksicht im siebenzehnten Jahrhundert der feldmäßigen Waffe vor der bloß für den Schießstand berechneten mehr und mehr den Vorzug gab, und wie unter der erstenen die Hagenbüchse allmählig durch die Muskete verdrängt wurde. So vertheilte die Landsgemeinde von 1589, „damit sich die alten³⁶⁾ Schützen desto grüster halten, worzu es thäme, vnd sy desto grüster seyen“, — 12 Paar Hosen auf die „Zihlbüchsen“, 10 auf die „Kriegsrüstung“ und 2 auf die „Doppelhaggen“. — Mit der „Kriegsrüstung“ mag einer eine Gab gewinnen, wenn er auch mit der Zihlbüchse schon eine solche gewonnen; während es sonst Grundsatz war, daß ein Schütze nur eine obrigkeitliche Gabe gewinnen konnte. — Der Landsgemeindelandrath von 1591 dagegen erkannte: „Wenn die Landsgemeinde den Schützen die gewohnten Gaben bewillige, so sollen sie solche nur mit der „Kriegsrüstung“ verschießen, wie an anderen Orten auch brüchlich“. — Den 30. Aprils 1600 verfügte hinwieder die Landsgemeinde, es möge die Hälfte der Gaben mit „Mendlischlößen“, die andere Hälfte aber solle mit der „Kriegsrüstung“ verschossen werden, „damit die Jugend mit der Kriegsrüstung unterricht werde.“ Schon eine Gemeinde von 1602 hielt aber wiederum am Grundsätze fest, daß alle Gaben mit dem „Schnappenschloß vnd nit mit dem Mendlischloß verschossen werden.“

Bis hieher haben wir die Rivalität zwischen der Zihlbüchse und der Kriegsbüchse. Der Zihlbüchse oder dem mit dem mangelhaften Hahn, dem sogenannten Mendlischloß versehenen alten Handwehr, wird die „Kriegsrüstung“, d. h. die mit dem vervollkommneten Luntenschloß versehene Hagenbüchse, das „Schnappenschloß“ entgegengesetzt³⁷⁾. Von da an beginnt der Streit zwischen dem Hagen und der Muskete, d. h. zwischen der älteren und neueren Kriegsbüchse. — Beide waren bei uns noch lange neben einander als feldmäßige Waffen anerkannt; anfangs behielt der Hagen, als die bekanntere und verbreitetere Waffe über die Muskete die Oberhand, mußte aber später derselben, als der kriegstauglicheren, weichen³⁸⁾. — Noch die Landsgemeinde von 1604 vertheilte die Schießgaben zu zwei Dritttheilen auf den „Schnapper old Hagen“ und zu

einem Drittheile auf die Muskete³⁹⁾). Georgenlandrath und Nachgemeinde von 1606 vertheilten die Schützenspenden zu gleichen Hälften auf Musketen und Hagen; die Landsgemeinde von 1615 aber überließ die Vertheilung den Schützen selbst. Dagegen ordnete die Landsgemeinde von 1632, daß allzeit zwei Paar Hosen M. H. Farb sollen verschossen werden, das eine mit Musketen, das andere mit Hagen. Die Nachgemeinde von 1644 befahl, alle Gaben mit der Muskete zu verschießen, wogegen die Landsgemeinde von 1646 zwei Drittheile auf die Muskete und einen Drittheil auf den Hagen aussetzte. Dabei blieb es bis 1663, wo die Vertheilung der Gaben auf beide Arten von Feuerwehren wieder den Schützen überlassen ward⁴⁰⁾.

Bezüglich der verschiedenen Arten der Muskete selbst, erkannte der Rath unterm 26. Heumonat 1632, daß die „schwere Muskete“ beförderlich an die „leichte“ vertauscht werden solle.

Dabei lag es nicht in der Willkür des Einzelnen, an den Schießübungen Theil zu nehmen oder nicht. Wie für die übrigen Waffen, so wurde auch für das Feuergewehr die tauglich scheinende Mannschaft besonders bestimmt, und für die solcher Art „Ausgenommen“ war es Pflicht, die Schießübungen wenigstens an gewissen Tagen zu besuchen. So verordnet die Landsgemeinde den 26. Aprils 1609: daß alle Schützen, so unter das Landfähndli „vßgenommen oder ihnen sunst gschüß's zuegelegt worden“, vß der Schützern Kilwi mit schießen (sich) erzeigen sollen.. bei 10 Th Buß⁴¹⁾.

Eine besondere Anstalt für die Controlirung der Bewaffnung der Schützen, abgesehen vom Zwecke ihrer Uebung, war der „Landschießet“. Seiner ursprünglichen Einrichtung nach eine von obrigkeitlichen angeordnete Uebung für die zum Feuergewehr eingetheilte Mannschaft, wurde er nicht weniger zur Waffeninspektion benutzt. So beschließt z. B. der Rath den 9. Augstm. 1610: „es ist vß hüt anzogen worden, will gemeine Schützen unter inen einhelliglich gemeret vnd den Landschießend vß nechst Montag angesechen, wie dan ferndrigs Jars von einer ganzen Landsgemeind erkhennt worden vnd hütigs Tags für M. H. thommen laßen, ob solcher bestimmte Tag M. H. gefellig old etwas Ordnung zuo schaffen nach M. H. Gfallen; hiervß hand M. H. erkhennt, soll vß morn in allen Kilchen verkündt werden, daß ein ietlich, so im Musque-

ten old Häggen zuo gelegt, vñ selbigen Tag zuo Wyl bim schützen hus mit iro geschütz erschinen vnd allda vñ M. H. Gab schießen by 10 Z zuo buos, vnd wellend M. H. ein fry bar hossen mit den Musqueten zu verschießen geben." — Den 27. Heum. 1611 fügte der Rath seinem Beschlusse, daß auf den an St. Joders Tag abzuhaltenen Landschiesßen alle, so zu Panner und Fähndli ausgenommen, mit ihrer Rüstig erscheinen sollen, die ausdrückliche Bestimmung bei, daß der Landamann und Landshauptmann zusehen haben, „wie man gerüst“⁴²⁾. — Ein Gesetz vom 1. Mai 1622⁴³⁾ stellte den Landschießet jährlich auf den Pfingstmonat und verordnete, daß „jeder vßgenommner Schütz mit sinem vferlegten Geschütz erschinen vnd vñ M. H. Gab zur Schiben schieße by 5 Z buß.“

Zeitweilig scheint dieser Landschießet mit den Umzügen oder Musterungen verbunden worden zu sein⁴⁴⁾.

Wie man die Inspektionen beim Landschiesßen benützte, um auf Entfernung allfälliger Mängel in der Bewaffnung hinzuwirken, davon geben uns die sachbezüglichen Erkenntnisse des Bußengerichtes, an welches Nachlässige oder Widerspenstige gewiesen worden, ein lebhaftes Bild. Dasselbe verhandelt z. B. unterm 17. Weinm. 1613 wie folgt: „Betreffend Meister Wilhelm Schneider zue Wolfschiesßen, dem ein Häggen vferlegt vnd sich aber am verschinen Landschießet nit erzeigt hat, auch die Rüstung noch nit hat, aber Weibel Christen ime ein Häggen im Fall der Noth geben will, so hand M. H. erkennt, daß er fürhin, so er allhie wohnt, ein quot Wehr habe, vnd so Weibel Christen ime ein Häggen erhalten, laßt man zue. Der Buß halben, so er darf anloben, daß er den Landschießet nüt gewüst, soll der buß ledig sin, wo nit, M. H. buß 10 Z zalen.“

„Wolfgang Mohr, dem ein Musqueten vßgelegt, aber am letzten Landschießet nit erschienen, sich aber verantwortet, damal vñ dem bellezemercht gsin, er aber sin Rüstung habe; darvñ hand M. H. erkennt, so er an Eidsstatt anloben darf, sin Rüstung habe; soll der buß ledig sin, aber ein ander Mahl sich erzeigen.“

„Meister Jacob bünter, so er an Eidsstatt anlobt, daß ime nit angeigt, daß er ein Häggen haben solle, soll verantwort, wo nit, vmb die buß erkennt sin, soll fürhin ein Häggen erhalten.“

„Meister Heinrich Küeffer, dem ein Häggen vferlegt, hand M. H. an seiner Verantwortung ein Vermüegen vnd der buß ledig

erkennt; doch wyll er des schießens nit bricht, soll ein quot siten wehr, halbarten vnd ein ysenhuodt erhalten."

„Stoffel Würsch, dem ein Musqueten vserlegt, aber nit befolget; doch sich verantwortet, er vnd sin brüeder ein Harnisch, zwen Spieß vnd ein Halbarten habend, wird vm die buoß erledigt, doch vm Erlaßung der Musqueten siner Frthy heimgesetzt.“

„Kaspar Blater (Blättler) dem ein Musqueten vgelegt gsin vnd aber siner Armuot halben sich verantwortet, hand M. H. in der buoß erlediget, doch ein Spieß zue der Halbarten erhalten⁴⁵⁾.“

„Peter Küeffer, dem ein Hagen vgelegt, aber verantwortet, ime nit anzeigt, vnd nit mit schießen könne, glich wie Heinrich Küeffer, so hand M. H. erkennt, einmal der buoß ledig sige. Es ist aber M. H. Meinung, daß er Peter Küeffer vnd Heinrich Küeffer ein Harnist mit einanderen sambt zwen Spieß haben solllendt vnd in Bürer-Ürti ingestellt werden⁴⁶⁾.“

„Hans Selm, so zu einer Musqueten vsgenommen vnd sich nit vsem Landschießent erzeigt, da er sich aber verantwortet, daß ime im lesten Umzug ein Harnist vnd Spieß vserlegt, welchen er habe, bete M. H. der buoß halben vm Gnad; erkennt: wellend ime recht vs gnaden die buoß geschenkt haben, sollte aber fürhin ein Musqueten erhalten vnd noch vor der Musterung bey der buoß darumb sich versehen; wo ers dann nit hette, in die buoß 10 ♂ erkennt sin solle.“

„Belangend Weibel Melch vnd sin brüoder Balzer Bali, so zue Musqueten verordnet vnd aber sich nit erzeigt, wil sy sich aber verantwortet miteinander Harnisch⁴⁷⁾ vnd spieß habendt, betend derowegen, man sy darby verpliben laßen welle, oder den Harnisch verkaufen z'laßen, wollend sy sich zue glägner Zit mit Musqueten versehen. Erkennt: so sy bis nächste Musterung oder in Monatsfrist ein Musqueten vnd ein Hagen old ein Musqueten old (vnd?) Harnisch habend, sollend sy der buoß ledig sin, wo nit, darin ietwederer in 10 ♂ Buß erkennt sin.“

Den 24. Weinm. 1613 erkennt ferner das Bußengericht u. a.

„Kaspar Mosers Verantwortung ist, daß ime zwar ein Musqueten vserlegt, aber ein guten Hagen hab vnd vf den Landschießent sin Son damit überengeschift wegen siner Ungelegenheit vnd Muede. Erkennt: ist der buoß erlan, doch soll er solchen Hagen sampt dem Ilsen-Huodt fürhin erhalten vnd die Sün auch ge-

bürender Maßen bewerdt machen, damit sy zu allem Notfall auch gerüst sygen."

"Jacob Näpflin ist vſ ſin Entſchuldigung der Muſqueten halber ledig erkennt, fürohin mag er ein Mordachs haben, wyl ime ſin Hus verbrunnen."

Den 19. April 1617 urtheilte das Bußengericht: betreffend Hans Andachers, ſo ſyn vferlegt Muſqueten verkauft vnd vſ einer entlehten geſchoßen, hand M. H. nach gegebner ſiner Antwort erkennt: die wyll M. H. verſtanden, daß er am Umzug mit ſinem Schießzüg Gefahr gebrucht, nit abgeſchoßen, ſondern geret ſoll ha- ben, wolle ſin geld lieber vertrinken, dann verschießen, vnd alſo ſin vnd M. H. Lob ſchlechtlich betrachtet, derowegen, damit er ſich fürhin desto better zu verhalten wüſſe, foll er in 5 Tagen buoß er- kennt ſin⁴⁸⁾."

Man liebte ſolche Landschießet auch zu Ehren eines neu erwählten Bannerherrn oder Landſähndrichs abzuhalten, wo dann unter militärischem Gepränge dem Neugewählten Banner oder Fahne überreicht wurde. So verpflichtete z. B. der Landrath den 9. Augstm. 1666 alle zur Muſkete oder Haſſen ausgenommenen bei 10 Gl. Buße zur Theilnahme an einem zu Ehren zweier neuerwählter Landſähndrichs angeſetzten Landschießet⁴⁹⁾."

Endlich veranstaltete die Obrigkeit nach Gutfinden annoch beſondere, ſowohl zu Schießübungen als Inspektionen benützte Schießtage. So z. B. im Jahre 1609, wo der Landrath den 27. Heum. ein besonderes Paar Hosen auſſezt, damit die Schützen mit Rath des Landammanns einen gemeinen Schießtag halten, wobei jeder unter Banner und Fähndli Ausgenommene mit ſeiner Rüstig erscheinen und ſchießen follte. — So fernrer im Jahre 1668, wo der Rath den 10. Herbstm., veranlaſt durch die Gabe des spaniſchen Ambaſadoren, einen Schießtag anordnete, wobei jeder milizpflichtige Schütze mit ſeiner Waffe bei Gl. 5 Buße ſich einfinden und um benannte Gabe „mit freier Hand vnd alles mit Trol-Auglen“ ſchießen follte⁵⁰⁾.

Wie die Büchſe, ſo hatte der zu Haſen und Muſkete ausge- nommene Schütze auch die Muſition (Kraut und Loth) auf eigene Kosten ſich zu verschaffen. Schon den 29. März 1604 ſchrieb der Rath vor: „wer ein Muſqueten han foll, der ſol ſich mit 2 Tagen bulfer vnd Stein verſehen.“ — Den 20. Weinm. 1618 begehr-

ten die „Kriegsschützen“, daß ihnen M. H. auf den Umzug das Pulver anschaffen sollen. Der Rath aber antwortete: „Ist M. H. nit gfellig, sondern solle sich jeder das bulver selber anschaffen „als einem Kriegermann zu stadt⁵¹⁾.“

Daß dieser Grundsatz nicht bloß für Übungen, sondern auch für Aktivdienste galt, ergiebt sich aus einem Schluß vom 9. Weinm. 1613, worin festgesetzt wird, daß bei einem Auszuge jeder Musketier 2 ℥ Pulver, 4 ℥ Blei oder 50 Stein haben solle; gleicher Gestalt die mit den Haggen. So wurde ferner bei Anlaß der Unruhen in Bündten von Räth und Landleuten den 2. Herbstm. 1619⁵²⁾ vorgeschrieben, es solle jeder Soldat 2 ℥ Blei, 2 ℥ Pulver und „zwei buschlen Bündstrif“ haben. Bezuglich der Rüstungen, welche der Handel wegen Peter Cappeler von Frauenfeld veranlaßte, verordnete der Rath den 6. und 8. Weinm. 1663, daß ein Kirchenruf geschehe, daß sich wegen Kriegsgefahr jeder mit Wehr und Überwehr und Munition oder Kraut und Loth verfaßt mache, bei Strafe.

Bei einzelnen Anlässen indessen, namentlich bei etwaigen Festlichkeiten ließ die Obrigkeit wohl auch durch Verabreichung eines Theils der Munition eine Vergünstigung eintreten⁵³⁾.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war gemäß dem damaligen Gemisch alter und neuer Waffen auch für die Schützen noch der Harnisch vorgeschrieben. Wir finden nämlich, daß z. B. unterm 29. Brachm. 1587 der Rath beschließt: „Es sollen die Büchsenschützen, so zu der schyben schießen, auch mit Harnast als wol als mit büchsen versehen vnd grüßt sin.“

Umgekehrt scheint man um die Mitte des 17. Jahrhunderts angenommen zu haben, daß die mit dem Feuergewehr bewaffnete Mannschaft keinen Harnisch tragen solle, indem bei Anlaß, wo die Regierung für eine Übung das Pulver hergab, Zweifel waltete, ob die Schützen, die mit Harnisch erschienen, auf das Pulver ebenfalls Anspruch haben. Der Rath entschied indessen damals zu Gunsten der harnischtragenden Schützen⁵⁴⁾.

Endlich wurde auch ausdrücklich für jeden Dienstpflchtigen das Seitengewehr gefordert. Das Landbuch von 1623 verpflichtet alle, „so zu Panner und Vendlinen vsgenommen findet“, zur Auszeichnung an Sonn- und Feiertagen das Seitenwehr zu tragen. Rücksichtlich der Schützen insbesondere verfügte der Landrath den 7.

Heum. 1621: „Es ist nochmalen M. G. H. Will, Meinung vnd Erkanntniß, daß ein jeder schütz, so vñ die Zahlstat get gen schießen, sin sitenwer mit ime nemen sölle als ein Kriegsmann vnd die Oedenlandts vermag vnd vswist⁵⁵⁾.“

S. 4. Obrigkeitlicher Waffenvorrath.

Ungeachtet solcher Art das ältere Bewaffnungssystem von Nidwalden dem Grundsache nach das der Selbstbewaffnung war, finden wir nichts desto weniger schon im 16. Jahrhundert, wie die Obrigkeit bestrebt war, auf Landeskosten jeweilen einen Vorrath von Waffen zur Verfügung zu haben. Man wandte in dieser Beziehung das Augenmerk vorab auf Spieße. Bekanntlich bildete bei der Infanterie-Taktik des 16. Jahrhunderts, wie sie namentlich durch die Schweizerkriege in Italien ihre Ausbildung erhalten hatte, der lange Spieß die Massenwaffe, während den Schützen und Halbhartieren eine Stellung angewiesen war, die sich mehr der Aufgabe der heutigen leichten Infanterie näherte⁵⁶⁾. Bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir denn auch bei uns, daß die Obrigkeit kleinere oder größere Spießlieferungen von 200—300, ja selbst bis auf 800 ankaufte⁵⁷⁾.

Der gewöhnliche Preis für einen Spieß war 10 Schilling⁵⁸⁾; doch scheint hierin nur „die Spießstange“ begriffen gewesen zu sein, wie sie der „Spießmacher“ lieferte. Wiederholt wird dann besonders Auftrag gegeben, daß der Säfkelmeister „Spießsen“ ankaufen solle⁵⁹⁾.

„Spießmacher“, welche die Regierung mit guten Waffen bedienten, wurden in Ehren gehalten, und der Rath ließ sich leicht herbei, ihnen seine Zufriedenheit durch Schankung von einem Paar Hosen zu bezeugen⁶⁰⁾.

Den Spießmachern war verboten, ohne spezielle obrigkeitliche Bewilligung im Lande Eschen zu fällen, um daraus Spieße für den Verkauf außer das Land zu versetzen⁶¹⁾. — Es scheint, daß Nidwalden im 16. und 17. Jahrhundert einen guten Vorrath an Eschbäumen besaß und die daraus gefertigten Spieße ziemlich beliebt waren. So finden wir Begehren für Spießlieferungen nach Lucern⁶²⁾, Uri⁶³⁾, Zug⁶⁴⁾, Freiburg⁶⁵⁾, Solothurn⁶⁶⁾ und Basel⁶⁷⁾. Um aber Spieße außer Land zu führen, mußte von der

Regierung des betreffenden Orts ein Schein vorliegen, daß sie solche verlange, oder aber der Spießmacher eidlich geloben, daß er die Spieße nicht anders wohin, als wie er vorgab, liefern werde⁶⁸⁾.

Sodann war es angenommener Grundsatz, daß der Spießmacher von seinen Lieferungen der Obrigkeit den zehnten Spieß verabreichen solle. So erkennen z. B. Räth und Landleut den 10. Aprils 1617: „den Spießmacheren ist vergünftigt, ihre etliche 100 Spieß v. g. l. a. E. gen Zug zu ferdigen, doch soll zuvor mit dem H. Ammann Zurlauben geredt werden, ob ihm also sige, vnd doch, daß sy davon den Bechenden geben⁶⁹⁾“. So mußte im Jahre 1645 ein Spießmacher, der ohne Entrichtung des Zehntens Spieße hinweggeführt hatte, außer einer ihm dießfalls auferlegten Buße für Behdnen und Zoll, auf jeden betreffenden Spieß zehn Batzen vergüten⁷⁰⁾.

Auch ohne das behielt die Obrigkeit bei Spießlieferungen an andere Orte für sich oder die einzelnen Landleute das Recht vor, vorab eine Anzahl Spieße auswählen und kaufen zu mögen⁷¹⁾.

Des auf solche Weise veranstalteten und von Zeit zu Zeit vermehrten Vorraths von Spießen bediente sich die Obrigkeit nicht bloß zur allfälligen Ergänzung der Selbstbewaffnung im Nothfalle, sondern sie trieb damit auch eine Art Zwischenhandel. Bekanntlich waren im 16. und 17. Jahrhundert die Aufbrüche von Soldtruppen für den Fremdendienst eine sehr gewöhnliche Sache. Die Hauptleute solcher Compagnien oder Fähndlein, welche für die Bewaffnung ihrer Leute zu sorgen hatten, wurden nun verpflichtet, die ihnen zu diesem Zwecke benötigten Spieße von der Regierung zu beziehen⁷²⁾.

Den 7. Januar 1630 waltete bei Räth und Landleuten⁷³⁾ ein Antrag, wonach dieser Waffenhandel weiter ausgedehnt werden sollte. Man beschloß nämlich höheren Orts anzuziehen, ob man nicht etwa für ein Fähndlein Harnisch und Gewehr kaufen wolle, „die dann allwegen, so sich Ufbrüch zutrügen, den Hauptleuten widerum mit etwas Gewinns möchtent zu kaufen geben werden“, um solcher Art einige Geldmittel zu erhalten, die dann speziell im Interesse des vaterländischen Wehrwesens verwendet werden sollten. Aus dem Stillschweigen der späteren Quellen über diesen Gegenstand schließen wir, es sey dem Antrage keine weitere Folge gegeben worden.

Dagegen beschlossen Räth und Landleut bei Anlaß der Rüstungen wegen des sogenannten Lustdorfer-Handels⁷⁴⁾, von Hauptmann Hans Jacob Leuw für das Land eine Anzahl Harnische zu kaufen, die er in Novara hatte und dort verschwinden lassen wollte, der Obrigkeit aber mit eignem Verlust abzutreten sich anerbote.

Wiederholt machte sich die Regierung anheischig, der Anschaffung von „Knüttlen“ Vorschub zu leisten, in der Weise, daß sie sich anerbote, wenn Landleute sich Knüttel verschaffen wollen, die Kosten für das hiezu benötigte Eisenwerk zu bestreiten⁷⁵⁾. Ein Antrag von Seite M. S., eine Anzahl solcher Knüttel anzufertigen zu lassen, wurde bei Anlaß der erwähnten, des Lustdorfer-Handels halber gewalteten Rüstungen damit beseitigt, daß man für besser fand, wenn der Säckelmeister drei oder vier Dutzend „Mordachsen“ machen lasse⁷⁶⁾. Nichts desto weniger scheint später die Regierung im Besitze einer Anzahl Knüttel gewesen zu sein, oder sie betrachtete jene, für welche sie das Eisenwerk bezahlt, als Landeseigentum. Wir finden nämlich, wie im Jahr 1664, nach dem im sogenannten Zukuferkriege erfolgten Aufgebot, Befehl ertheilt wurde, bei Anlaß einer Waffenschau Ordnung zu geben, daß die Knüttel ins Zeughaus gethan werden⁷⁷⁾. Uebereinstimmend mit diesen Vorgängen finden wir denn auch auf den späteren Zeughausinventarien eine Anzahl „Knüttel“ und Hallebarten oder Mordachsen⁷⁸⁾“.

Auch Musketen ließ während des 17. Jahrhunderts die Obrigkeit theils anzufertigen, theils kaufte sie solche von in fremden Diensten gestandenen Offizieren⁷⁹⁾. Indessen scheint vor Errichtung eines eigentlichen Zeughauses der öffentliche Vorrath an Handfeuerwaffen in keiner Weise beträchtlich gewesen zu sein. Dagegen befand sich unter dem nidwaldischen Waffenvorrathe schon frühe einiges grobe Geschütz. Wir finden dessen bereits im 16. Jahrhundert erwähnt⁸⁰⁾. Laut den späteren Zeughausrödlen befand sich unter demselben ein Stück von $3\frac{1}{4}$ Z Caliber, gegossen im Jahre 1530, welches den Zürchern bei Cappel (1531) abgenommen worden sei⁸¹⁾. Man betrachtete diese „großen Büchsen“ oder „großen Stuk“ nicht bloß als geeignet für allfällige Alarmzeichen oder Festlichkeiten, sondern rechnete ebenfalls auf deren Gebrauch bei Auszügen. Sie hatten daher nicht minder auch bei Musteringen und Umzügen in Vorschlag zu kommen⁸²⁾.

Im Jahre 1639 wurden der Säckelmeister und Zeughausmei-

ster beauftragt, ein zerbrochenes Stück zu vertauschen oder umgießen zu lassen⁸³). Indessen fand dieser Auftrag erst 1643 seine Vollziehung⁸⁴) und wurde nun in der Weise ausgeführt, daß man anstatt des Zerbrochenen in Lucern 4 kleine „Feldstücklein“ gießen, „schafften“ mit „Eisenwerk versehen“, auch Modelle dazu anfertigen, und nachdem sie die angeordnete Probe glücklich bestanden, bei der damaligen Eisengießerei im Melchthal 100 Kugeln bereiten ließ⁸⁵).

Fanden sich Leute, die im Schießen mit den Stücken sich zu üben verlangten, so nahm der Rath gerne Veranlassung, auch hiefür einige Paar Hosen als Gaben zu verwilligen⁸⁶).

Unter dem groben Geschütz befand sich auch eine Anzahl Doppelhaggen. Auch diese wurden den Schützen zur Übung übergeben und wir haben oben gesehen, wie die Obrigkeit auch für diese Waffe Gaben aussetzte. Ein „besonderes Paar Hosen vnd Wamist“ reichte man den Schützen, damit sie „jährlich die Doppelhagen führen vnd bschießen⁸⁷),“ wofür der Schützenmeister verantwortlich war⁸⁸), bis später diese Pflicht auf die Zeugmeister überging⁸⁹). — Wir haben ebenfalls oben gelegentlich gehört, daß wie die Stück, so auch die Doppelhaggen bei Musteringen und Umzügen aufgeführt wurden⁹⁰, und im Aktivdienste bediente man sich ihrer bekanntlich noch im Jahre 1798 gegen die Franzosen⁹¹).

Im Jahre 1668 belief sich der Vorrath an grobem Geschütz auf 6 Stücke, wovon das bereits erwähnte Zürcherstück $3\frac{1}{4}$ t, ein anderes $1\frac{1}{8}$ t und vier je $2\frac{5}{8}$ t schoßen; ferner eine Feldschlange, gegossen im Jahre 1565 von $1\frac{1}{2}$ t, und zwei Eisenstückli oder Falkonettli. Dazu kamen 7 Doppelhaggen⁹²).

Das für den Aktivdienst benötigte Schanzeug hatten anfänglich gemäß einer Abtheilung die einzelnen Urthenen zu liefern⁹³). Laut einer Erkanntniß von Räth und Landleuten vom 3. April 1628⁹⁴) sollte jede große Urthe 15 und jede kleine 10 Stück „Hauwen, Schuslen und Achsen“ herstellen. Dabei ward indessen bestimmt, daß wenn die Regierung zu Geld gelange, diese Geräthe sie selbst anschaffen wolle. Den 26. Heum. 1632 überließ der Rath den Urthenen, unter sich über die Abtheilung ein Verständniß zu treffen. Später treffen wir beim obrigkeitlichen Waffenvorrathe eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Werkzeuge an⁹⁵), die indessen wohl nicht minder zum Dienste des Bauamtes verwendet, als für die militärische Ausrüstung berechnet waren.

Auch einiges Pferdegeschirr findet sich schon 1634 vor⁹⁶⁾). Der Pferdebedarf für die damaligen Auszüge scheint beträchtlich gewesen zu sein. So ließ man behufs des Auszuges im Zukuferkriege nicht weniger als 20 Pferde aus den Alpen kommen und auf die Allmend thun, um selbe zur Disposition zu haben⁹⁷⁾). Bei gleichem Anlaß wurde befohlen, 8—10 „Päster“ für das Zeughaus anzufertigen⁹⁸⁾.

Endlich bestritt das Land auch die Instrumente für das „Spiel“; wenigstens finden wir fortwährend eine Anzahl Trommeln unter dem obrigkeitslichen Waffenvorrathe⁹⁹⁾). Neben den aus Trommeln und Pfeiffern bestehenden „Landsspielleuten“, mit deren jährlichen Wahl oder Wiederbestätigung, Bestimmung ihrer Anzahl, Zusprüchen behufs „besserer Perfectionierung in ihrem Handwerk“, Ertheilung von Röcken mit der Landsfarbe u. s. w., sich die Landesbehörden verhältnismäßig viel zu schaffen machten¹⁰⁰⁾, begleitete noch im 17. Jahrhundert auch das „Helmi“, dessen Bedienung ebenfalls zu den „Landsspielleuten“ zählte und als ständiger Dienst jährlich vergeben wurde, den Auszug. So erkennen Räth und Landleut den 3. April 1628, bei Anlaß der Rüstungen, welche die Annäherung der österreichischen Armee unter Mansfeld zur Folge hatte: „Die wyll vnser g. l. Altfordern vor disem in Kriegsläufen etwan zum ersten Landsfendli den Helmiblaser mitgenommen, laßent M. H. fölichs auch gefallen, darnebent man mit Gelegenheit noch ein anderers kaufte vnd zum Panner auch gebraucht wurd^y¹⁰¹⁾; und in dem schon wiederholt erwähnten Zukuferkriege wird vom Kriegsrath neben 2 Pfeiffern und 2 Trummenschlageren der „Landshorner zum Auszug bestimmt¹⁰²⁾). — Später finden wir wirklich zwey Helmi, genannt: das kleine¹⁰³⁾ und das große¹⁰⁴⁾.

S. 5. Das Zeugamt.

Schon vor der Errichtung eines eigentlichen Zeughaußes stößt man auf das Amt eines „Zeugmeisters“, als des Aufsehers über den dem Lande zuständigen Waffenvorrath. Es erscheint diese Stelle bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts¹⁰⁵⁾). Noch im Anfange des siebenzehnten Seculums wurde diese, längere Zeit ganz untergeordnete Beamtung vom Rath bekleidet. So wählt derselbe am 9. Brachm. 1608 den Fendrich Amstuz von Ennetmos zum Zeugmeister, den

ersten, welchen wir namentlich erwähnt finden. Den 13. Horn. 1612 ordnet dagegen der Landrath den Lieutenant Niklaus Ryser zum Zeugmeister, und am 20. März neben oder anstatt desselben den Landvogt Melcher Buosinger. Im Jahre 1633, während des Auszuges gegen die den Thurgau bedrohenden Schweden, wurde ein besonderer „Zeugherr“ in der Person des Lieut. Beat Jacob Zelger vom Rath bestellt¹⁰⁶). Schon damals scheint man in gewöhnlichen Zeiten übungsgemäß das Amt des Zeugherrn mit dem des Bauherrn oder „Baumeisters“ verbunden zu haben. So wird bezüglich des erwähnten Zeugherrn Zelger verfügt, der Bauherr soll ihm alles ordentlich einhändig¹⁰⁷). Den 17. Aprils 1634 überwies der Landrath die Frage, wie es künftig mit dem Zeugamt zu halten sei, an die Nachgemeinde. Diese erkannte, man wolle einen Zeugherrn auf sechs Jahre erwählen. Der solle dann „alle sach in ein ordentliches Inventarium verschreiben vnd alle sach by sinem Eid wohl bewahren, vnd ohne M. H. vnd Oberen Erlaubniß niemants nüt entlenen, sonder alles bi einander woll bewahren, es sige die Kommandt, strikhe, grosse stückh vnd übrig Waffen vnd sachen¹⁰⁸).“ Darauf wurde von der Nachgemeinde Hauptmann Peter Lufsi zum Zeugherrn ernannt. Nach dessen Tod folgte ihm durch die Wahl der Landsgemeinde (1. Mai 1639) Kaspar Zelger, dem, als er 1646 eine Landvogtei bezog, vom Rath Baumeister Keiser als Substitut bestimmt ward¹⁰⁹). Eine regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Wahl oder Bestätigung des Zeugherrn findet sich nicht. So weit die Beamtung nicht mit dem Bauamte verbunden wurde, was bekanntlich bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts oft geschah, scheint die Ernennung meist unbedingt auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Die Landsgemeinde von 1695 gab dem Zeugherrn den Rang als „letzter Rathsherr“. 1740 wird auf Resignation des Zeugherrn Melchior Remigi Lufsi — Maurus Lufsi gewählt und ihm die Stellung nach dem Obervogt eingeräumt¹¹⁰). Aber auch später noch fiel dieses Amt meist mit dem Bauamte zusammen. Noch das Landbuch von 1782 sagt, die Landsgemeinde wähle „den Baum- Straß- old Zeugherr“, dessen dann allerdings gleich nach dem Obervogte gedacht wird; — bringt jedoch für beide Beamtungen einen besondern Eid, wobei der des Bauherrn unmittelbar dem des Obervogten folgt und dem des Zeugherrn vorangeht¹¹¹).

Den 1. Christm. 1755 wählte der Landrath neben dem Zeug-

herrn noch einen „Zeugwart“, der für die Aufsicht über die Ge- wehre von „jedem Rohr“ einen Zürcherschilling bezog ¹¹²).

§. 6. Das Zeughaus.

Der auf Landeskosten angeschaffte Waffenvorrath wurde vor Erbauung eines eigentlichen Zeughäuses in einem Raum des Rath- hauses, Sust genannt, aufbewahrt ¹¹³). Schon der Landsgemeinde- landrath von 1591 überwies an die folgende Nachgemeinde die Frage, ob nicht ein Zeughaus gebaut werden sollte. In der That wurde beschlossen, man wolle den Ammann Lufsy bitten, daß er auf der Mürig Platz zu einem Zeughause gebe, wo dann er zugleich nebst zwei oder drei Ausschüssen den Bau in's Werk bringen sollte. Indessen führte dieser Beschuß zu keinem Ergebniß. Im Jahre 1604, den 14. Aprils, beschloß der Rath neuerdings, beim nächsten Landrath anzuziehen, daß man auf der Tanzlaube oder sonst irgendwo ein Zeughaus erstelle. Der Landrath ¹¹⁴) überwies die Angelegenheit an die Nachgemeinde, diese aber lehnte den Antrag vollständig ab ¹¹⁵). Nicht besser ergieng es einem vor Georgenlandrath 1630 erneuerten dießfälligen Vorschlage, indem die Behörde fand, man sei zu schwach mit Geldmitteln versehen; inzwischen wolle man die vorgeschriebenen Musteringen desto fleißiger abhalten. — Der Georgenlandrath von 1635 beschloß neuerdings, bei der Nachgemeinde den Bau eines Zeughäuses zu beantragen, zu welchem Ende dann jede Urthe „Ehrtagwenn mit Stein, Sand und Holz beizuführen thuon sollte“; entferntere Urtenen mögen das Holz aus den Bannwälden beziehen. Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 verwarf auch dieses Ansinnen „bis man bas mit Geld verfaßt seye“. — Neuerdings machte sich das Bedürfniß nach einem geeigneteren Waffenlokale geltend, nachdem man im Jahre 1643 in Lucern vier Feldstücklein hatte gießen und montiren lassen. Man gab Auftrag, die damalige Ankengwag zu entfernen „weil die Sust mit Kriegsrüstungen zimlicher Maßen ingenommen“, oder aber für Aufbewahrung der letztern einen andern Ort ausfindig zu machen ¹¹⁶). — Auf erneuerten Vorschlag des Georgenlandrathes erkannte dann endlich die Nachgemeinde von 1655, man wolle ein Zeughaus bauen, doch so, daß das Land dadurch keine Kosten habe. Soweit freiwillige Beiträge nicht hinreichen, sollen die Urthenen mittelst „Ehr-

tagwen" die Materialien hirschaffen. Zur Ausführung des Baues wurden Baumeister Melchior Kaiser, Kirchmaier Joh. Franz Stulz und Baumeister Hans Ludwig Lufzi verordnet ¹¹⁷⁾. — Noch jetzt aber gieng es volle zwölf Jahre, bis das neue Zeughaus zur Vollendung kam. Eine Landsgemeinde vom 2. Brachm. 1658 bewilligte Holz aus dem damals noch dem Lande zuständig gewesenen Copperberg zu nehmen, und der Landrath vom 9. März und 23. Aprils 1665 defkretirte, daß 500 Gl. aus dem Landsäckel und ebenso Holz aus den s. g. Hochwälden hiefür verwendet werden möge. Noch im gleichen Jahre war man über den Bauplatz nicht im Reinen ¹¹⁸⁾; langsam auch gieng es mit den Frohndiensten ¹¹⁹⁾. Schließlich 1667 wurde der Bau zu Ende geführt ¹²⁰⁾. Einen guten Theil der Kosten bestritt Ritter Joh. Franz Stulz, nunmehriger Landammann und Landshauptmann, aus seiner Privatkasse ¹²¹⁾.

§. 7. Magazinirung der Harnische.

Die Nachgemeinde des Jahres 1668 beschloß, es soll auf nächsten Pfingstmontag eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei Jeder mit seiner Kriegsrüstung zu erscheinen habe; dann haben alle zum Harnischunterhalt Verpflichteten, ihren Harnisch in's neue Zeughaus abzuliefern. Dort sollen dieselben auf Kosten des Landes gereinigt, doch der Name eines jeden Eigenthümers an den Harnisch oder in ein Büchlein verzeichnet werden, damit bei gegebenen Fällen Jedermann den Seinigen nehmen könne. Der Grund dieser Maßregel lag wohl zunächst in der vielseitig vernachlässigten Instandhaltung der Harnische ab Seite der Privaten. Schon im Jahre 1664 hatte der Rath erkannt, bei Anlaß, als er durch einen fremden Harnischfeger im ganzen Lande die Harnische reinigen ließ: „Wer den Lohn dafür nicht geben wolle, solle den Harnisch in das Zeughaus thun“ ¹²²⁾.

Die in angegebener Weise beschloßene Musterung, welche zugleich eine Einweihung des neuen Zeughauseß sein sollte, beschreibt uns der Zeitgenosse Bünti ¹²³⁾ wie folgt: „1668, den 21. Mai, ist zu Wyl an der Aa eine ganze Landsmusterung ansehnlich gehalten worden. Landshauptmann war Hr. Johann Franz Stulz, Ritter, Landammann; Altlandshauptmann Hr. Landammann Jacob Christen; Pannerherr Hr. Joh. Melcher Leuw, Ritter, Landammann,

hat Hr. Landammann Waser's Banner in das Feld getragen; Landsfendrich Melcher Odermatt des Raths und Jacob Franz Christen; Schützenfendrich Hr. Melcher Zelger bim gälwen Chrüz. Neben gemelten Landzeichen sind unsere Landtleuth annoch mit Thren Harnisten, Spieß vnd Halbarthen, die Musquetier diser Zeit allein mit Lundenrohren vgezogen; die Offizier waren sauber vnd woll gekleyd, ist glücklich abgeloffen; welcher Musterung ich als ein noch nit gar Siben jähriger Knab zuegesächen. Gleich nach diser Musterung findet die Harnist in unsrem Landt Samt der Beschwärth, Solche zue erhalten, abgenommen vnd in das vor wenig Jahren, als Anno 166.. neu Erbauwte Zeughaus verlegt vnd gehänkt worden. Sonst sind die Harnist von Altem har in allen Urtheneu nach Proportion vñ die Güeter gelegt, die Inhaber wurden mit Namen vnd Geschlächt laut Abtheilung verzeichnet, muoszten mit großer beschwärdt vnd vs eigenen Kosten Selbige erhalten. Hiervñ sind 7 Stuck, Item 2 Falconettli vñ einem Paar Räder oder Achs, etwelche Doppelhägggen vnd eine Anzahl Spieß durch Hr. Zeugherr vnd baumeister Melchior Keiser vs der Sust im Rathhaus in das Zeughaus abgeführt worden, wobei sich vil Volch, sonderlich junge Leuth inbefunden“¹²⁴⁾.

Wie es scheint, hatte die Obrigkeit einige Mühe, die im Lande zerstreuten Harnische ordentlich beizubekommen. Noch im gleichen Jahre ergieng ein Kirchenruf, der auf die Nichtablieferung eine Buße von 10 Gl. festsetzte¹²⁵⁾. Nicht minder waltete Verdacht, es möchten Harnische nach Lucern verschleppt und dort verkauft worden sein¹²⁶⁾. Bis in's Jahr 1671 wiederholen sich die Aufforderungen und Strafdrohungen, betreffend getreuer Ablieferung der Harnische¹²⁷⁾.

Dem Zeugherrn ward aufgetragen, die Namen der Eigenthümer mit „Ezwässer“ auf die Harnische zu schreiben, selbe mit Riemwerk zu versehen, in jeder Beziehung gut im Stande zu halten, und nur im Nothfalle von Hand zu geben¹²⁸⁾.

Das erste Gelüste, die nunmehr im Zeughause befindlichen Harnische, welche allerdings bald ihre praktische Bedeutung verloren, zu finanziellen Zwecken zu verwenden, tauchte im Herbst 1712 auf, nachdem in Folge des Vilmergerkrieges das Land in bedeutende Kosten versetzt worden war. Indessen widerstand der dreifache Landrat der Versuchung in ehrenhafter Weise, indem er be-

schloß: „die Harnist im Zeughaus will man zur Zierad darin bleiben lassen¹²⁹⁾.

Im Jahre 1737 befanden sich alldort noch 213 Harnische¹³⁰⁾; dagegen beauftragte der Georgenlandrath von 1751 den Säckelmeister und Zeugherrn, die schlechten Harnische zu verkaufen und an Gewehr und Bajonet zu wenden¹³¹⁾. Indessen scheint es mit diesem Verkaufe entweder nicht rasch vor sich gegangen zu sein, oder dann sind im früheren Zeughausinventar nicht alle vorhanden gewesenen aufgezählt worden. Wir finden nämlich im Jahre 1762 „82 Harnische im Umkreis der Kriegsgewehren, 40 aufgehängte Harnisch, 70 Harnisch auf dem obersten Zeughausboden“, und endlich „zwei Haufen alte Harnische am Boden“¹³²⁾. Dürfen wir diese zwei Haufen 21 Stücke rechnen, so hätten wir damals noch die volle Zahl wie Anno 1737. Kurz hierauf aber wurden für 70 Gl. Harnische verkauft¹³³⁾. Rücksichtlich der übrigen fand der Landrath, daß sie „dem Zeughause wohl anstehen“, und daher nicht veräußert werden sollen¹³⁴⁾. Zuverlässig betraf dieser Verkauf nur die oben unbestimmt angegebenen zwei Haufen; denn noch im Inventar von 1774 finden wir die früher speziell verzeichneten 192 Harnische wiederum in gleicher Weise aufgeführt.

Neuerdings wurde im Jahre 1778 den Harnischen zu Leibe gegangen, indem der Landrath die Stabsoffiziere ermächtigte, „die schlechten Harnische alle bis etwa auf 100 hinab“ gelegentlich zu verkaufen und was Nothwendigeres daraus anzuschaffen¹³⁵⁾.

Über das Schicksal des Restes dieser alten eisernen Rüstungen haben wir bisher keine urkundlichen Nachrichten gefunden. Es ist sehr möglich, daß die Sage nicht ohne Grund ist, wornach noch nach dem Jahre 1798 ein Theil derselben verschmiedet worden sein soll.

Gegenwärtig erübrigen als vereinzelte Zeugen der mittelalterlichen Bewaffnungsweise unserer Vorfäder ein sogenannter Eisenhut und zwei Bekelhauben, denen die verehrliche Zeughausverwaltung billig ein, nun hoffentlich sorgenfreies Asyl neben oder vielmehr über dem modernen Waffenvorrathe vergönnt hat¹³⁶⁾.

§. 8. Vermehrte Anschaffung in's Zeughaus.

Wenn auch bei Errichtung des Zeughauses der leitende Gedanke nicht der einer im heutigen Sinne durchzuführenden Magazinirung der Waffen war, wenn vielmehr noch bis gegen das Ende

des achtzehnten Jahrhunderts grundsätzlich das System der Selbstbewaffnung galt, so nahmen nichts desto weniger die Behörden von nun an Anlaß, auf eine Vermehrung des öffentlichen Waffenvertrages hinzuwirken, wobei selbstverständlich nunmehr das Augenmerk vorzugsweise dem Feuerwehre zugewendet wurde. Gleichzeitig mit der Magazinirung der Harnische wurde dem Landammann und Säckelmeister Vollmacht ertheilt „Musketen, Halbarten und dergleichen Gewehr“, die Demand außer Land verkaufen wolle, zu Händen des Zeughäuses anzukaufen, „damit man in sich begebenen Occasien desto besser versehen seye“¹³⁷⁾. Bald nachher erhielt der Wochentrath umfassende Vollmacht, nach Tilgung der alten Schulden, das Zeughaus nach Gebühr und Nothwendigkeit mit Waffen zu versehen¹³⁸⁾.

Um ohne Belästigung der Landescaisse allmählig zu einem Vor- rath von Handfeuerwaffen zu gelangen, bei denen nun neben dem Hagen und der Muskete die Flinten auftritt, verordnete der Georgenlandrath von 1671: daß alle diejenigen, welche sowohl von Amts- als Ürthewegen¹³⁹⁾ in Rath kommen, auch alle Landvögt, Gesandte auf Jahrrechnungen, ein Paar gute „Füssi oder Hagen“ auf ihre Kosten in's neue Zeughaus anschaffen sollen. Dieser Beschluß sollte überhin rückwirkende Kraft haben bis auf das Jahr 1667, in welchem das Zeughaus gebaut worden. Indessen scheint die Ausführung des Dekretes vielseitig auf Schwierigkeiten gestossen zu haben und bedurfte der wiederholten Einschärfung¹⁴⁰⁾; ja es mußte sogar Befehl ertheilt werden, daß der Landweibel jedem Säumigen um 10 Gl. schäzen lasse¹⁴¹⁾, woraus wir heinebens auf den damaligen Preis der Gewehre schließen können.

Den 20. Jämers 1676 wandelte die Landsgemeinde die fragliche Abgabe in zwei Ducaten um¹⁴²⁾, aus denen dannzumal der Zeugherr selbst Gewehre ankaufen solle¹⁴³⁾. Die Nachgemeinde von 1691 überließ es der Obrigkeit, von den Betreffenden 2 Ducaten, oder $1\frac{1}{2}$ Mäz Salz anzunehmen¹⁴⁴⁾.

Einen größern Zuwachs von Handfeuerwaffen erhielt das Zeughaus im Jahre 1718, indem Abt Joachim Albini von Engelberg *) gegen Vergünstigung einer Zollsbefreiung 100 Gewehre von gleichem Caliber mit Bajonet und Riemen lieferte¹⁴⁵⁾.

*) Geb. 22. Mai 1666, Abt 23. Winterm. 1694, † 11. Heum. 1724.

Er stammte aus Bosco. (Bon Mülisen Helv. sacra I, pag. 85.)

Im Jahre 1738 kaufte ferner die Regierung 100 Gewehre, ebenfalls sammt Bajonet und Riemen, nebst 100 Patronataschen von Hauptmann und Pannerherr Lüszy, ein Gewehr sammt zugehöriger Patronatasche für 7 Gl. 20 f. ¹⁴⁶⁾, Weiterhin 100 Patronataschen ließ die Obrigkeit auf die Feier der Erneuerung des Walliser-Bundschwures im Jahre 1756 anfertigen ¹⁴⁷⁾.

Neben den erwähnten 200 Gewehren zählt das Inventar von 1762 an noch 148 Rohr verschiedenen Calibers auf, welche laut altem Artikel meist von neuen Rathsherrn geliefert worden, darunter 98 mit Bajonet.

Zu allen diesen kommen laut besagtem Inventar überdies 300 Kriegsrohr mit eisernen Ladestöcken, Riemen und Bajonet, so daß der ganze Vorrath von Handfeuerwaffen im Jahre 1762, nicht völlig hundert Jahre nach Erbauung des Zeughauses, 648 Gewehre nebst 24 Musketen betrug ¹⁴⁸⁾.

Eine weitergehende Waffenanschaffung beschloß der zweifache Landrat unterm 16. Horn. 1778, indem er erkannte: es solle ein Theil der vom Auslande fließenden Pensionengelder für Gewehre verwendet werden. In Folge dessen haben die „Stabsoffiziere“ ¹⁴⁹⁾ jährlich ein Quantum Kriegsrohre von gradem Zug, gleichem Caliber, mit Mösch beschlagen, und gleichen dreieckigen Bajonetan zu schaffen. Die Nachgemeinde von 1779 widmete zwar die Pensionen wiederum ihrer ehevorigen Bestimmung, nämlich der Austheilung unter die Räthe und milizpflichtigen Landleute, erkannte aber, daß aus der Salzkasse jährlich 100 Kriegsrohr nach gemachtem Akkord angeschafft werden sollen, bis die ganze, damals auf 1035 Mann berechnete Miliz, damit versehen werden könne. Das waren jene Gradzuggewehre, mit denen im Jahr 1798 ein großer Theil der Landleute bewaffnet gewesen ¹⁵⁰⁾.

Anderseits aber bewilligte der Landrat, die alten Gewehre von ungleichem Caliber zu verkaufen ¹⁵¹⁾.

Im Jahre 1789 beschränkte man die jährliche Zahl der noch anzuschaffenden Gewehre auf 25. Gleichzeitig gab man Auftrag, versuchsweise 8 oder 10 Stützer vom gleichen Caliber, wie die übrigen Rohre, anzufertigen und falls sie sich bewähren, die diesfälligen Anschaffungen fortzusetzen ¹⁵²⁾.

Mittlerweile wurden auch einige Änderungen mit dem groben Geschüze vorgenommen. Nachdem im Jahre 1750 ein Antrag auf

Umgießen der Stücke verworfen worden¹⁵³⁾), beschloß der Landrath den 25. Jänners 1755, es sollen 5 Stück umgegossen und daraus wieder 8 kleinere angefertigt werden; doch soll man „den Wolf und die Feldschlange“ unberührt lassen. Es wurden daraufhin in Solothurn die 4 im Jahre 1643 zu Lucern gegossenen Feldstücklein und eine im Jahre 1497 gegossene Feldschlange umgeschmolzen und daraus 6 Zweipfünder geliefert und in Schwyz mit Lafeten versehen¹⁵⁴⁾). Sonach war der damalige Bestand des groben Geschützes 7 Kanonen, 1 Feldschlange und 2 Falkonetten¹⁵⁵⁾), welcher bis zum Jahre 1798 derselbe verblieb. Daß in Folge des Ueberfalls und der daherigen Plünderung Nidwalden seine Geschütze für immer eingebüßt hätte, wie auch etwa erzählt und geglaubt wird, ist nicht der Fall. Momentan wurden dieselben wohl außer Land geführt, in Zeughäusern anderer Kantone untergebracht und mit Beschlag belegt¹⁵⁶⁾; mehreres aber in der Folge immerhin restituiert. So ward z. B. gerade der „Zürcherhund“ erst im Jahre 1809 laut Beschuß des Landrathes — — an Lösung gewendet¹⁵⁷⁾).

§. 9. Fortdauer der Selbstbewaffnung.

Ungeachtet der erwähnten Anschaffungen von Waffen zu Händen des Zeughauses, dauerte dem Grundsätze nach das System der Selbstbewaffnung noch bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus fort, und wurde noch längere Zeit hindurch von den Behörden auch praktisch aufrecht erhalten.

Nach wie vor veranstaltete man Bechuß der Inspektion Musterungen¹⁵⁸⁾, wohl auch, obgleich seltener, eine Waffenschau von Haus zu Haus, um von dem Stande der den Dienstpflichtigen aufgerlegten Waffen sich zu überzeugen. Wir lassen hier statt aller weiteren Ausführungen einige hieher gehörende Stellen unserer Rathsbücher ihrem wesentlichen Inhalte folgen:

Die Nachgemeinde von 1690 beschließt: künftigen Herbst soll eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei jeder Landmann mit seinem „vferlegten Kriegswehr vſ welches ein jeder vſ genommen“ erscheinen soll; ebenso die Hrn. Kriegssoffizialen mit ihren anvertrauten Landszeichen.

Den 6. Brachm. 1695 erkennet der Landrath: es sollen die Kriegsrödel erneuert und die Rotten erfüllt werden, Feder hat sich

mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, zu versehen und keiner dem Andern das Kriegsrohr zu leihen bei 5 Gl. Buß.

In Anbetracht der Unruhen zu Rapperswil verordnete der zweifache Landrath den 18. Augstm. 1704: die Elfer und Räth sollen die Kriegswehr visitiren und jeder, besonders die erste und zweite Rotte, ermahnt werden, sich mit ihren auferlegten Wehren und Zubehör gerüstet zu halten.

Die Nachgemeinde von 1706 stellte fest: es sollen jährlich zwei Musterungen oder Gewehrvisationen, am Pfingstmontag und an Gallentag, stattfinden. Dabei erscheint Jeder bei 10 f. Buß in seiner Urthe mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth; die Regierung aber sendet genugsame Offiziere, um zu mustern.

Nach dem Vilmergerkrieg beschloß der Landrath den 19. Augstm. 1713: es solle getrachtet werden, daß Jeder mit Kriegsgewehr wieder versehen werde; und in weiterer Ausführung dessen bestimmte dieselbe Behörde unterm 11. Herbstm, gl. Jahres: es soll auf Gallentag in allen Urthenen besonders eine Generalmusterung gehalten und dabei Jeder mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, erscheinen; die Räth haben das Verzeichniß zu führen und Bericht zu erstatten.

Der Georgenlandrath von 1715 sandte die Räth in jeder Urthe von Haus zu Haus, die Gewehre zu visitiren, und wer nicht gehörig versehen, soll citirt werden. Dann soll eine allgemeine Musterung in jeder Urthe besonders gehalten werden, wo Jeder bei 20 f. Buße zu erscheinen hat.

Den 10. Mai 1723 erkennit der Landrath: es sollen diejenigen, welche nur mit Halbarten versehen, alles Ernstes erinnert werden, mit Rohren gleich andern sich umzusehen.

Anlässlich des bedrohten, mit den innern Kantonen verbündeten Fürsten von Pruntrut beschloß der Landrath am 23. März 1735: es soll sich Jeder mit Kraut und Loth versehen; dann will man eine Landsmusterung halten, was für die Ordinari-Musterung gelten soll, wobei jeder Elfer in der Urthe mit erfahrenen Leuten die Gewehr visitiren und die unbrauchbaren ausschießen soll. Vermögliche, welche nur Halbarthen haben, sollen bei Strafe „Füsils“ anschaffen.

Den 1. Brachm. 1739 endlich verordnete der Landrath: „damit man sowohl in Religions- als andern dem lieben Vaterlande

zustossenden Nöthen dester besser verfaßt seye, daß ein jeder Landmann eigenthümliches Unter- und Übergewehr haben und ein jeglicher, bevor er Hochzeit hältet, oder auch als ledig die Gnoßambe nutzet, ihm solches anzuschaffen schuldig sein solle. Und damit dies Gesetz fleißig beobachtet werde, sollen die allseitigen Gnoßen = old Urthevögt ernstliches Einsehen thuon und denenjenigen, so hieran ermangeln, die Gnoßambe einbehalten vnd selben hieraus solches ankaufen.“ — In Betreff der Beisäßen, bei denen die hier vorgeschriebene Maßregel wegen Einbehalten der Gnoßame nicht anwendbar war, schrieb der Landrath den 30. Wein. 1752 vor: daß die Landsbeisäßen ihre Gewehre anschaffen, oder das Land verlassen; die Urthebeisäßen aber, so Landleut sind, bei 2 Thaler Buß sich bewaffnen sollen.

Noch am gleichen Tage, an welchem der zweifache Landrath den 16. Horn. 1778 den Grund zu einer umfassendern Waffenanschaffung legte, beschloß er, daß nächstes Jahr in Wyh eine Generalmußierung von allen 1035 Mann abgehalten, ihre Gewehre visitirt und die Pension ausgetheilt werde; wer aber, Ehrennoth vorbehalten, nicht mit Unter- und Überwehr erscheint, erhalte nichts.

Der Grundsatz, daß Feder bei seiner Verehlichung oder dem Antritt der Genoßame eigen Unter- und Überwehr haben solle, gieng dann als Landesgesetz noch in die Landbücher von 1782 und 1806¹⁵⁹⁾ über, und bestand daher als eine formell gültige Vorschrift noch zur Zeit, da längst Niemand mehr daran dachte, bei militärischen Übungen oder Auszügen mit eignen Waffen zu erscheinen^{160).}

Mit den angeführten, jährlich zwei Mal in den Gemeinden stattfindenden Musterungen wurden jeweilen obligate Schießübungen verbunden, wobei man darauf hielt, daß Feder mit einem Gewehr erscheine, selbst lade, und noch durch das ganze achtzehnte Jahrhundert wurde bedungen, daß diese Übungen, entgegen den sonstigen freiwilligen Übungen der Schützen, bei denen nunmehr der neuere Standstutzer aufkam, mit Rollgewehren, als der damals gebräuchlichsten Kriegswaffe, vollzogen werden sollen. So beschließt z. B. die Nachgemeinde von 1689: Es solle im Herbst und Frühling von M. H. ein Tag angestellt werden; da sollen in jeder Urthe die erscheinen, so in den Kriegsrödlen eingeschrieben „vnd mit dem trolenden Stein schießen, jeder vß sinem Schuß by 5 Gl. Buß“ —

M. S. können auch etwelche in die Urthe verordnen, Obsicht zu halten, wie die Gewehre beschaffen seyen¹⁶¹⁾. — Wie man seither die Landesgaben auf die „Zihlbüchsen und Kriegsrüstung“, und Hagg und Musketen abgetheilt, so wurde nun bestimmt, wie viele Gaben mit dem Röllgewehr oder „gerollet“ sollen verschossen werden. So setzte die Nachgemeinde von 1696 fest: es sollen die großen Urthenen zwei, die kleinen ein Paar Hosen gerollet verschießen, wobei alle in den Kriegsrödlen begriffenen bei 5 Gl. Buß zu erscheinen haben¹⁶²⁾. Die Nachgemeinde von 1697 hatte die obrigkeitlichen Gaben statt der Hosen in Geld umgesetzt, wobei nichts desto weniger der Name „Hosen“ als Bezeichnung der Landesgaben fortduerte. — Zum Zwecke der Verbreitung der feldmäßigen Flinten bestimmte dagegen die Nachgemeinde von 1707, daß anstatt der „Hosen“ der Säckelmeister soviel „Füssil“ mit Bajonet auf jeden Schießstand liefern solle, welche dann bei Buße außer Land zu verkaufen verboten waren¹⁶³⁾. Die Nachgemeinde von 1709 fügte bei, daß im Herbst und Austragen bei Anlaß der Musterung in jeder Urthe absonderlich eine Gabe „old Füssil“ gerollet solle verschossen werden¹⁶⁴⁾. Die Nachgemeinde von 1710 verwandelte zwar wiederum die als Gaben ausgesetzten Flinten in Geld zu je 5 Gl. berechnet, blieb aber dabei, daß im Frühling und Herbst jedesmal auf jedem Schießstande eine solche Gabe „gerollet“ solle verschossen werden. Dagegen verordnete dieselbe Gemeinde von 1714¹⁶⁵⁾, daß man anstatt der 100 Kronen „Kriegsrohr mit gewohntem Bajonet“ nach Proportion in die Urthenen vertheilen und laut alter Ordnung im Austragen und Herbst Landsmusterung halten und auf jeden Tag ein Kriegsrohr gerollet verschießen solle. Dabei habe, wer in den Kriegsrödlen begriffen, mit Unter- und Übergewehr zu erscheinen und um verdeutete Gab nach dem „Exercitio“ zu schießen, bei 20 f. Buß, welche Buß verschossen oder vertrunken werden mag. — Schon die Nachgemeinde des folgenden Jahres vertheilte die Gaben wiederholt in Geld, hielt aber im Übrigen an den alten Grundsätzen fest.

Um der Bekanntschaft mit dem Feuergewehr Vorschub zu leisten, erlaubte der Landrat am 28. Herbstm. 1729, daß bei Musterungen auch Nichteingerottete mit entlehnten Gewehren erscheinen und um die ausgesetzten Gaben schießen dürfen, sofern sie sich hiefür derjenigen Gewehre bedienen, welche sie mitbringen und selbst laden¹⁶⁶⁾.

Um das Schießen mit dem Zihlstuher den militärischen Übungen wenigstens einiger Maßen zu nähern, verfügte die Nachgemeinde von 1727, daß auf allen Schießständen „die Stecher und Streiblein und beschlossenen Absichten auf allen Schießrohren“ abgeschafft werden sollen; wogegen aber die folgende Gemeinde die Stecher wiederum als zulässig erklärte. — Noch mehr näherten sich die Nachgemeinden von 1730 und 31 dem alten Grundsätze, daß die Landesgaben überhaupt nur für militärische Schießübungen sollten verwendet werden, indem erstere festsetzte, daß alle, welche um obrigkeitliche Gaben schießen, selbst laden sollen, und letztere bestimmte, daß die Landesgaben (ohne Ausnahme) in vier Malen gerollet müssen verschossen werden, wobei Feder je einen Schuß aus eigenem Rohr zu thun habe. Indessen drang man hiemit nicht mehr durch. In die Landbücher fand nur die Bestimmung Aufnahme, daß an den zwei festgesetzten Musterungstagen im Frühling und Herbst je ein „Paar Hosen“ gerollet soll verschossen werden, in welcher Form übrigens auch dieses Gesetz seine praktische Anwendung lange überlebte¹⁶⁷⁾.

Ebenso hatte während dieser Periode der Soldat die Munition selbst sich zu verschaffen. So verordneten Räth und Landleut den 2. Herbstm. 1743: wer sich zum Auszug parat halten muß, soll 1 \varnothing Pulver und 24 Kugeln haben. Der Säckelmeister soll sechs Fäßli Pulver kaufen und den Landleuten um gebührenden Preis geben; den Armen wird Pulver und Blei an der Gnothame oder am Sold abgezogen¹⁶⁸⁾. — Anlässlich des Lifinerzugs jedoch verfügte der dreifache Landrat den 7. Mai 1755, daß für den Auszug die Obrigkeit jedem Manne 1 \varnothing Pulver und 24 Kugeln gebe, für die dem Abmarsch vorhergehenden Übungen aber sollte der Mann die Munition selbst sich anschaffen¹⁶⁹⁾.

Wiederholt wurde auch noch in diesem Zeitraume das Seiten gewehr anbefohlen¹⁷⁰⁾.

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Selbstbewaffnung Nidwaldens erwähnen wir noch, daß wie oben bezüglich der Harnische insbesondere bemerkt worden, auch Wehr und Waffen des Dienstpflichtigen überhaupt jeglichem Pfandrechte entzogen waren. Schon das alte Landbuch verbot das Pfänden mit Bezug auf des Schuldners „gürtellsgwandt vnnd Sin wery“¹⁷¹⁾. Die Nachgemeinde vom 1. Mai 1622 verordnete neuerdings: „daß Keiner

dem anderen sin Were In pfandts Wis weder fill noch wenig nemen sölle, sonder sölche Wer föllend fürohin fry sin.“ — Auch diese Bestimmung gieng in alle spätern Landbücher über¹⁷²⁾.

§. 10. Verhältniß zwischen dem Zeughaus und der Selbstbewaffnung.

Das Verhältniß des öffentlichen Waffenvorraths zur Selbstbewaffnung war folgendes:

Für's Erste wurden aus dem Zeughause Waffen an Dienstpflichtige verkauft. So beschließt z. B. der Landrath am 4. März 1675: „der Säkelmeister soll bis in 60 Bandelier anschaffen und denen, so es nöthig zu kaufen geben, ohne Profit“. — Es befahl ferner dieselbe Behörde den 9. Herbstm. 1743: „die Elfer sollen diejenigen, so an ihren Schießrohren fählen möchte, ernstlich ermahnen, in 10 Tagen machen zu lassen und wieder schauen, ob es gemacht; dann wann jemand von Landleuten Kriegsrohr verlangen möchte aus dem Zeughaus, soll Herr Zeugherr selben mögen gäben um einen gebürenden Tax. Alle, so Halbarthen haben, sollen um Kriegsrohr schauen, ohne Verzug.“

In Bestätigung der Verordnung, daß jeder eigenes Unter- und Übergewehr haben solle, verfügte der dreifache Landrath den 24. Weinm. 1749 krafft der Nachgemeinde: „vnd damit desto füeglicher die Leuth darzu kommen, solle die hoche Obrigkeit einmal ein anzal gewör anschaffen, welche durch die Ürti Vögt den sich Verheüratheten eingehändigt, vnd hernach alsgemach von dem Ürtirächte abgezogen werden sollen“¹⁷³⁾. Der Georgenlandrath von 1751 wiederholte: Wer eigen Unter- und Übergewehr haben muß, soll es sammt Bajonet vom Zeugherrn nehmen, der Ürthevogt soll ihm den Kosten am Ürtherecht abziehen; und im folgenden Jahre, als der Landrath über die Bewaffnungspflicht der Beisäßen sich beriet, erkannte er neuerdings, daß die Gewehre aus dem Zeughause zum Ankaufpreise erlassen werden sollen.

Sodann wurden Arme, wenigstens in einzelnen Fällen, aus dem obrigkeitlichen Rüsthause bewaffnet. So beschloß der Landrath den 26. Jänners 1682: „Es sollent nochmalen unsere Eindlifer verschaffen, damit die ausgenommenen Musquetierer verfaßt seyen vnd selbsten darvmben schauen thüegen. So aber derjenigen werent,

welche gar kein Vermögen hetten, wird man auf begebenden Nothfall ihnen aus dem Zeughaus verhülflich sein müssen."

Endlich diente der Landes-Waffenvorrath schon vor den gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts beginnenden umfassendern Anschaffungen, um allfällige Lücken der Selbstbewaffnung überhaupt im Nothfalle zu ergänzen. Es war dieses z. B. schon beim Bilmergerkriege der Fall. Wir finden nämlich, daß der Georgenlandrath des Jahres 1714 beschließt: „Weil im letzten Kriege viel Gewehr, so aus dem Zeughaus an die Landleut vertheilt, verloren, sollen solche die Vermöglichen bezahlen, die Unvermöglichen aus dem Urtherecht, die Besäßen aus dem Besitz (?), und die Vermöglichen sonst sollen Gewehr anschaffen unter Aufsicht der Räthe. Umgekommene und Verwundete müssen die Gewehre nicht restituiiren.“ — Seitdem das Feuergewehr zur ausschließlichen Waffe geworden, scheint die Selbstbewaffnung immer viele Lücken und Mangel dargeboten zu haben, und wohl nicht umsonst bemerkte ein launiger Kanzlist zu einem Beschlusse des Landrathes, wodurch das Halten von eigenem Unter- und Überwehr neuerdings zu publiciren befohlen worden: „Wohl gute Verordnung, aber schlechtes Halten“¹⁷⁴⁾. — So wurde auch beim Lissinerzug (1755) der Kriegsrath bevollmächtigt, die mangelhaften Gewehre der 400 zum Auszuge bestimmten Mann auszuschießen und selbe aus dem Zeughause zu ersehen¹⁷⁵⁾. Indessen scheinen auch diese Letztern nicht in wünschbarem Stande gewesen zu sein, indem später der Büchsenchmied deshalb zur Verantwortung gezogen wurde¹⁷⁶⁾, und es scheint Solches die Anstellung eines besondern Zeugwartes veranlaßt zu haben.

Nachdem man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts anfieng, den öffentlichen Waffenvorrath für die gesammte Miliz zu berechnen, wurde wohl faktisch auf die Selbstbewaffnung verzichtet, indem der Wehrmann von nun an für den Aktivdienst wesentlich oder ausschließlich auf das Zeughaus sich verließ. Jedenfalls wurde nach dem Jahre 1798 vom Systeme der Selbstbewaffnung vollends abgegangen und im Gegensatz hierzu bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts das Magazinirsystem auf die Spitze getrieben. Ob damit nicht zugleich das Gefühl für militärischen Stolz und Waffenehr von Seite der Landleute Abbruch gelitten, mag sich der Leser dieser Blätter durch einen Blick auf die Gegenwart beantworten!

Anmerkungen.

¹⁾ Für Uri, Schwyz und Zug siehe Blumer: Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien (I, 373.), für Lucern Seeger: Rechtsgesch. der Stadt und Rep. Lucern. (II, 410.) für Obwalden: Altestes Landbuch nach dem Abdruck in der Zeitschrift für schweiz. Recht. (Bd. VIII, Art. 139 u. 140.)

²⁾ Altes L. B. nach dem Abdrucke in der Zeitschrift für schweiz. Recht. (Bd. VI, Art. 253. 268.) Wiederholt werden diese Bestimmungen in einem Landrathsschluße v. 23. Aprils 1603 und im L. B. v. 1623.

Wo ohne weitere Bemerkung einzelne Schlüsse von Behörden citirt werden, da gründen wir uns jeweilen auf die betreffenden amtlichen Protocolle im Archive Nidwalden. Bei den Erkanntnissen von Räth und Landleuten wird bemerkt, ob solche im Wochen- oder Landraths-Protocolle stehen, weil die Verhandlungen dieser Behörden bald da bald dort eingetragen sind.

³⁾ Urk. v. 3. Horn. 1413. (Archiv Nidw. Geschichtsfrd. XII, 236.)

⁴⁾ Urk. v. 1. Brachm. 1616. (Archiv Uri und Unterwalden.) Vergleiche auch die Urtheile des Geschw. Gerichts v. 1529 Donstag v. St. Jörg und 1538 (ohne Tagangabe). Letzteres lautet: „Item Jost Achermann vnd Heini Honegger gegen ein anderen im rechten, da offnet Jost Achermann das er fogt kind hab Melcher Nasmas seligen Kind da fermein er, Heini Honeger habt ein panzer die ghöry finen fogt finden vnd er sol sy inen wider über antwürten; dem nach Heinrich Honeger auch rad nam vnd antwürt er habt ein maten kouft dye stüre in stader vrth vnd heig ims Oswald Acherman zu koufen gen vnd er fer meinh dye panzer ghöry zu der maten, vnd nach fill me worten vnd nach der Künftshaft so Hand sich myn Herren erkend by iren eiden das host Achermann von wegen finen fogt finden dem Heinrich Honeger soll über antwürten als fil Harnisch als die maten vff stader vrth stüred. (Gerichte-Protocoll.)

⁵⁾ Geschw. Ger. Donnerstag vor dem Ammannsaal 1553: „Jakob von bürenn Inn Namen der Ürthnerenn von Bürenn vnd spricht, daß der Alt vonn bürenn etlich pantzeren geheptt, die selbigen in die Ürthy stürenn vnd gehören, vnd also nach des Alten vonn bürenn tod habe Hans vonn bürenn sin sonn dieselbigen etlich, alß namliehenn zwo panzerenn vß der ürthy trägen, da aber sy vermeinen, die panzerenn sollen wider in die ürthy ghören auch dienen vnnnd innen überantwurtt werden. Darvff antwortten Hans vonn bürenn selligen Erbenn vnd sprechend: Ja die dry panzerenn haben die alten hans von

bürenn ghann vnd überkommen, was aber der Stür-Rodell vermög, by dem selbigen wellen sy beliben. Vnd nach Klag Antwort Red vnd Widerred vnd der Kuntschafft ist die vrhell vff dem Eid einhellig old der mertheill also, daß Hans vonn büren selligen Erbenn denn ürthnerenn vonn büren die ij pantzerenn ind' ürthy gebenn vnd dahin dienen vnd sturen sollen."

⁶⁾ Geschw. Ger. Donnstag nach Apolonia, — 3. März und Donnstag nach Aschermittwoch 1555 — Eine über das Ersehen des Harnischs erboste Parthei behauptete: das komme alles von Amman (Konrad) Scheuber her.

⁷⁾ Georgenlandrath 1580. — L. R den 23. Weinm. 1581. L. B. v. 1623: „Es solle auch ein Jeder in vnserem Landt, der tusend Pfund rich ist, ein Harnisch han“.

⁸⁾ Das war z. B. der Fall bei Weibspersonen. Wochenrath den 12. März 1677: „Vmb daß Anna Maria von Wyb begert ihren harnisch aus dem Zeughaus, damit Sie ihr nothwendigkeit wehren möchte, ist abgewisen zuo Verhütung mehrerer Consequenzen. An dessen statt aber solle iho für ein Almosen us dem Siechenhaus Pf. 10 an einer Zinsschuld gefolgen.“

⁹⁾ Rath den 26. Weinm. 1654: „Laut gestrigem Kirchenruf sollen die Harnist füren tan vnd buzt werden vnd dann vor M. H kommen, wer solchen Lohn geben solle.“ — Rath und Landleut 16. Winterm. 1654 (W. P.): „Diejenigen, so Harnist erhalten vnd habent buzen lassen, vnd aber vñ andere Wehr vsgenommen, die jetzt verschne Musterung gebuzt worden, wellen M. H eines ehr. Gesch. G. die Abtheilung machen vnd schauen, wer den wäre, die den Kosten nit zuo bezahlen hetten, daß als dan der H. Säkelsmeister solches bezahlen solle.“ — R. 13. Weinm 1664: „Die Harnist sollen bei diser Gelegenheit, da der Harnischfänger allhie ist, gebużet werden vnd die den Lohn nit geben wollten, sollen solliche Harnist in das Zeughaus thuon, die aber Harnist brucht oder entlehnen, sollen selbige gebużt wider vmben geben.“

Auf ein eigenthümliches, nicht ganz klares Verhältniß bezieht sich folgende Ratherranntniß v. 22. Weinm. 1618: „Betreffende diejenigen, so zu den Harnisten vsgenommen, da der Mertheil allwegen allein einer den Harnisch, der sich beschwert, vermeindt der ander sin gspan auch hessen zalen vnd erhalten; hiervf hand M. H. erkennt, daß mans vñ dißmalen, bis die Musterung über ist, also gan lassen solle, doch vñ künftig einer dem anderen helse zallen vnd erhalten nit vnbillich, sondern M. H. billich dunkhe.“ — Wurden jeweilen für einen Harnisch zw ei verordnet? — (Vergleiche übrigens Noten 29. 45. 46.)

¹⁰⁾ R. L. 17. Aug. 1582 (W. P.): — R. L. 9. Mai 1605 (W. P.): „Es soll ein Kilchenruf beschehen, daß in vnserem Land Niemand kein Panzer vñzem Land verkaufen solle by der Straf M. H.“ — R. 5. Weinm. 1654. G. L. 1655.

¹¹⁾ L. R. 17. Mai 1617. Ueber den Unterschied zwischen Panzer und Harnisch vergl. Rodt, Geschichte des bern. Kriegswesens (I, 50 flg.) und Blumer a. a. D. (II, 274.)

82

¹²⁾ R. LL. 10. Christm. 1657. (W. P.)

¹³⁾ R. 5. Heum. 1606.

¹⁴⁾ Præ ceteris sylvanos ita ferro contectos undique, ut procul intuentibus non viri sed chalibis massa fulgentissima putarentur.

¹⁵⁾ Zweifacher L. R., 24. Brachm. 1610. L. R., 27. März 1628.

¹⁶⁾ Landsgemeinde v. 4. Winterm. 1619. Den Stab beim Banner bildete der Landshauptmann, der Bannerherr und 2 Wachtmeister; bei jedem Fähndli — ein Landsfähndrich, ein Hauptmann und ebenfalls 2 Wachtmeister. Daher hatte man noch später einen Landsfähndrich im Rath und einen solchen außer dem Rath, und neben beiden noch einen Bannerherrn. Die einzelnen Auszüge zerfielen dann in Rotten, zu 100 Mann, an deren Spitze Rottmeister standen. (L. R., 27. März 1628 Zweifacher L. R., 16. Horn. 1778.) Unklar schien man schon früher über die Stellung des Schützenfähndrichs gewesen zu sein. (L. R., 2. Mai 1644 — 9. Augst. 1666. Nachgemeinde, 1707. 1743. 1762. 1771. Dschr. L. R., 8. Brach. 1782.)

¹⁷⁾ B. Rodt a. a. D. I, 40 flg. II, 59 flg. 237. 238. Laut Rathsschluß v. 5. Herbstm. 1620 forderte ein eidg. Abschied von jedem der 5 Kathol. Orte für einen Zug nach Graubünden ein Fähndli v. 300 Mann, worunter 100 Musketiere, 100 Harnisch u. 100 bloße Spieße oder Halbarten. — Den 13. Jänner 1625 beschließen R. LL. (W. P.), nach Bellinz 50 Musketiere, 25 Harnisch und 25 Halbarten zu entsenden.

¹⁸⁾ W. P. Siehe auch R. LL., 18. Brachm. 1610. (W. P.)

¹⁹⁾ Landr. P.

²⁰⁾ Im W. P. v. 1580—1592 eingetragen.

²¹⁾ Landleut, 7. Weinm. 1582 (W. P.); R. u. LL., 1. Mai 1584 eod. R. G. 1584. L. G. v. 7. Christm. 1585. R. LL., 17. Jän. 1583 (W. P.). L., 15. Brachm. 1589 eod. — Landtag, 6. Aug. 1596 (L. P.). — R., 10. März 1599; 12. April 1603; 6. Weinm. 1603; 29. März 1604; 15. Brach. 1618. — R. LL., 31. Heum. 1620. (W. P.) — R., 26. Aprils u. 1. Herbstm. 1621; 20. Brach. 1622. — L. G., 11. Heum. 1630 — L. R. 10. Jänner 1631. — R. LL., 26. Mai 1631. (W. P.) — R., 21. Heum. 1631; 26. Heum. 1632. — R. LL., 2. Aprils 1635. (W. P.) — L. R., 13. Jän. 1639. — R. LL., 23. Herbstm. 1643. (W. P.) — R., 4. Heum. 1646; 24. Heum. 1651; 23. Mai 1653. — R. LL., 3. Winterm. 1655. (W. P.) — R. 12. Mai 1656; 22. Mai 1656; 14. März 1661; 30. Brachm. 1661; 21. Aug. 1662; 20. Winterm. 1662; 24. Herbstm. 1663; 6. Weinm. 1663; 23. Mai 1668 u. s. w.

²²⁾ R. 12. Aprils 1603: „Oberstlieutenant Luſi, Statthalter Bonbüren vnd Hans Leu sollen in allen Urthenen die Kriegsrüſtigen besichtigen vnd alles vſzeichnen, vnd was mangelhaft by der buſ ſy heißen verſehen.“ (Siehe auch R. 27. Weinm. 1603 — L. R. 26. Winterm. 1603 u. 10. Winterm. 1667.)

²³⁾ D. h. harnischtragende Spießknechte (siehe v. Rödt a. a. D. II, 67.).

²⁴⁾ S. B. R. LL., 2. Aprils 1635 u. 23. Herbstm. 1643. (W. P.) — R. 22. Mai 1656.

²⁵⁾ R. LL., 26. Mai 1631. (W. P.)

²⁶⁾ Siehe auch: R., 23. Mai 1668.

²⁷⁾ Den 21. Aprils gl. J. beschloß sodann der Rath: „Zur Verhüetung verner witläufigkeiten soll man allein eine Banner umtragen vnd die anderen zwo führen steken; vnd soll der H. Bannerh. Waser die Sermon vndt Redt thuon.“

²⁸⁾ Vrgl. über diese Musterungen nach: R. 18. Horn. 1581. — R. G. Pfingstmontag 1584. — L. E. 6. Augst. 1596. — L. G. 1597. — G. L. 1603. — R. G. 19. Mai 1603: „vm Gallentag soll ein Umzug geschehen — har zwischen sollte man sich nach bester Nothdurft versächen mit Harnisch und Gewehr, wie es sich gebürt, sich zue finden lassen.“ — R., 6. Weinm. 1603. — L. R., 26. Winterm. 1603. — L. G., 1. Aprils 1604: „der Umzug vf Ostermontag — vnd alsdann selbiger beschehe im ganzen Land samenhast doch one M. H. Kosten.“ — R. LL., 14. Weinm. 1613. (W. P.) — R., 30. Aug. 1618. — R., 7. Aug. 1620. — L. R., 3. Brachm. 1624. — R. LL., 25 Aug. 1624: „Vf St. Gallentag soll in dem Stanfer-Kilchgang ein gemeiner Umzug mit Kriegsrüstung gehalten werden.“ (L. P.) — R. LL., 6. Winterm. 1624. (W. P.) — R. G., 1632: „Die Landesmusterung vf künstigen Samstag angesehen vnd angestellt — vnd sollen die Elfer von Hus zu Hus gan vnd die Landlüt zur Musterung ermanen vnd inen anzeigen, wo einer wurde vßbliben, werde ein Oberkeit selbigen der Gebühr nach abstrafen.“ — G. L., 1635: weil die Urthner von Hergiswil bei der Musterung nicht erschinen, bestraft man sie um Gl. 20, und sie sollen auf ihre Kosten durch sechs „Musterherren“ besonders gemustert werden. — G. L., 1646. — R. LL. statt der R. G., 1646. (L. P.) — L. G., 1650. — L. G., 1654. — R., 26. Weinm. 1654. — R., 2. Winterm. 1654. — R., 23. Mai 1668: „demnach an der leßtgehaltenen unserer Landesmusterung ein zimliche Bnordnung der Gewehren halber sich befunden, sollen alle Elfer auf Morgen alle brauchbare Mannschaft in einen Rödel verzeichnen; ingleichen in einen absonderlichen Rödel alle Kriegsgewehr; die Rödel dem regier. Landammann bringen, wodann diese Herren nebst dem Lands-hauptmann eine fleißige Ordnung machen, vnd daß sich ieder vf sein vferlegte Kriegsgewehr verfaßt mache bey Gl. 5.“ —

²⁹⁾ W. P. — Auch bezüglich der Wehr begegnet uns eine Stelle, die auf ein gegenseitiges Unterstützen der Rottenkameraden hinzudeuten scheint. — Rath den 14. Aug. 1651: „Die Räthe sollen die Kriegsrödel erneuern, auch wann etwa einer kein Überwehr nit hätte, zu einem zurottten, der ihm mit dem Überwehr zu verhelfen.“ — Vrgl. R. d. 23. Mai 1668 oben in Note 28. Auch einer subsidiären Pflicht der Urthe wird in einer Stelle gedacht; R. d. 21. Jän. 1619: „Es ist M. H. Meinung, daß ein jeder Soldat, so gen Bellenz in die psatzung zücht, sollte sin Musqueten vnd was darzu gehört mit im nemen, vnd wo es einer nit selber hette, so soll's im die Urte geben.“ —

³⁰⁾ L. G., 1624. — L. G., 1637. — Der drf. L. R., v. 22 Mai 1661 bestimmt: drei Ellen weiß und rothen Sammet. Siehe auch R., 11. Aug. 1616. — Der G. L. 1622 hatte für die „Hosen“ die Verabreichung von Geld defretirt. Die L. G. v. 1624 aber stellte den alten Brauch wieder her.

Ueber die Bewaffnungspflicht der Schützen im Allgemeinen: R., 27. Brach. 1605: „soll auch ein jeder Eindlifer die vsgenommenen schützer in den ürtinen ermanen vnd dahin halten, daß sie sich mit ihrem Gschüß woll gerüst vnd verfaßt machend by Straf M. H vnd Oberen.“

³¹⁾ Siehe auch L. G. auf Cantate 1583.

³²⁾ W. P.

³³⁾ W. P.

³⁴⁾ Die L. G. v. 1591 bestätigte diesen Beschluß.

³⁵⁾ Wir führen hier und im Verfolg, offen gestanden, nicht ganz ohne Rückſicht auf die Gegenwart, Quellenstellen mit einer gewissen Vorliebe an, daher ihre Zahl vielleicht größer geworden, als zum Beweis für das Gesagte nöthig, oder der Geduld des Lesers angemessen ist.

³⁶⁾ Die „alten Schützen“ oder „Mannen“ werden in unseren Quellen den „jungen Schützen“ oder „Knaben“ entgegengesetzt, welche letztere mit der Armbrust schießen und wofür ebenfalls bis auf den heutigen Tag Gaben aus der Landeskasse unter dem Namen von „Blatten“ ausgesetzt werden.

³⁷⁾ Vrgl. über Handrohr und Hagen, Mendlin- und Schapperschloß von Rodt a. a. D. (I, 45. 46. II, 62. 63.) Hauptfächlich auf diese Autorität gestützt, haben wir dem Ausdruck „Mendlischloß“ die im Text gegebene Deutung beigelegt; sonst fänden wir uns nicht übel versucht, hierbei an das im Anfange des 16. Jahrhunderts erfundene „Radschloß“ zu denken, wie solches bekanntlich auf Zihlbüchsen angewendet worden, dagegen beim Kriegsgewehr neben dem verbesserten Luntenschloß nicht auftreten konnte. Siehe auch: Schön, Geschichte der Handfeuerwaffen. Dresden 1858 (p. 23 flg. 84 flg.) — In unseren Quellen finden wir der „Radbüchsen“ unter diesem Namen nur in einem Rathschlufse v. 12. Christm. 1650 gedacht, wo von den „Radbüchsen“ der Soldaten in Bellinz zum Jagen und sonstigen Ausgehen (also nicht für den Kriegsgebrauch) die Rede ist.

³⁸⁾ v. Rodt a. a. D. (II, 60. 61.)

³⁹⁾ Ebenso der Rath v. 23. Mai 1604: zwei Theil mit den gemeinen Kriegsrüstigen, ein Drittheil mit Musketen.

⁴⁰⁾ Siehe: L. G. 1663. — Ebenso L. G. 1649. — L. G. 1661: den Schützen 24 Paar Hosen, die sollen in vier Schießtagen, je vier mit Musketen und zwei mit Hagen verschossen werden. Alle zur Kriegsrüstung ausgenommenen sollen dabei erscheinen. — Vrgl. auch R. LL., 14. Weinm. 1676: „Unseren Schützen im land wellent M. H. noch zwei Paar Hosen zu verschießen geben,

das einte mit den Zihlmusqueten, das ander mit der auferlegten Kriegsrüstung oder Hagen von Hand zu verschießen. (W. P.)

⁴¹⁾ R., 25. Aug. 1614: jeder, der zu einem Geschütz bestimmt ist, soll mit seinem Schießzeug auf der ordentlichen Ziilstatt sich stellen und auf M. H. Gab schießen. Ist er ungeschickt, so ist mit ihm zu reden oder ihm eine andere Wehr zu geben. Es sollen dießfalls der Landammann, Statthalter und Säckelmeister auffsehen. — Siehe auch oben Note 40. — Es versteht sich, daß wir hier und im Verfolg das Schützenwesen nur in so weit berühren, als es zur Aufmunterung oder Controle der militärischen Bewaffnung diente.

⁴²⁾ Siehe auch: R., 13. Aug. 1612 u. 9. Aug. 1613. — R. u. L., 7. Aug. 1616. (W. P.) — R., 4. Aug. 1617. — R., L., 25. Mai 1620. (L. P.)

⁴³⁾ L. P. sub. h. d. — L. B. v. 1623.

⁴⁴⁾ L. G., 1628. — G. L., 1635: „es solle ein Anzug beschehen, wie man in künftig die Musterung in vnserem Land wolle han, anstatt des Landschießets.“ Von dem regelmäßigen Verhältnisse dagegen redet die R. G., 1661: „der erste Schießent, als ein Landschießent, soll ahhie vf Pfingstzinstag gehalten werden, vnd soll jetlich mit finer Kriegsrüstung erschinen by Gl. 5 zu buoß, sollent auch zuvor die Kriegsrödel ernüweret werden. Was aber übrige 3 Schießtag antrifft, ist gemeinen Schützen vberlassen, selbe Schießtag anzustellen, doch ohne buoß.“ — Vergl. auch oben Note 40 und L. G. 1634. — Uebrigens nannte man auch die Landschießet zuweilen „Umzüge“; — siehe R. G. 1649 — L. G. 1650. Sonst wurde zwischen den alle Waffen und Wehrpflichtigen umfassenden Musteringen und den in der Regel nur die zum Feuergewehr eingetheilte Mannschaft betreffenden Landschießen unterschieden; z. B. L. G. v. 1654: man wolle im Herbst eine ganze „Landsmusterung anstellen, sowohl mit den Musqueten, als auch den Harnisten.“ Zwar trugen zu einer Zeit auch die Schützen Harnische; siehe unten.

⁴⁵⁾ Vergl. Note 29.

⁴⁶⁾ Vergl. Note 9.

⁴⁷⁾ Vergl. Note 9.

⁴⁸⁾ Siehe auch: Bußengericht den 24. Aprils 1624. Alle diese Verhandlungen des Bußengerichtes sind im W. P. eingetragen.

⁴⁹⁾ Siehe auch R., 19. Heum. 1610 — L. G. 1667.

⁵⁰⁾ Acht Tage nachher erlaubte man „etliche Gaben mit Zwangskugeln“ zu verschießen. — Wir finden später einläßlicher, daß man wesentlich darauf hielt, daß die vorgeschriebenen Übungen mit dem „Röllgewehr“ als dem im Felde gebräuchlichern und dem gemeinen Manne zugänglicheren verpflogen würden. Vergleiche über solche besondere Schießtage noch R., 21. Horn. 1612 — R. L., 29. Aug. 1651. (W. P.)

⁵¹⁾ Siehe auch R., 13. Aug. 1612. — Vor den rj am 12. April 1617: „die will meniglich vsgenommner schützer sin vollkommen schießzüg, als busfer, flaschet, handelierig, als man am verschinen landschießet wol gesächen, lut der Ordnung vnd by M. H. buoß doch nit hat, daß M. H. gefüegt während, solche zu beschiken vnd der Ordnung nach ze straffen, wil solche vzeichnet, aber noch dißmal zu guter sach ist angesächen, damit man im fahd des Vaterlands nöthen versechen sige, soll ein schriber iederem Eindliffer in sin ürti ein Gedeli vnd die, so ir Rustig nit wie selbige vorzeichnet, darin schriben und dem Eindliffer gäben, die sollend dann flißig lügen, wo Mangel in den vnderen Kriegsrustigen vnd ernstlich ermanen, daß mäniglich nach dem Landschießet sin rustung vollkommen habe, by M. H. straf.“ (W. P.) — R. LL., 26. Aug. 1619: die Elser sollen nachsehen, daß die schütz sich mit Stein, Pulver und Zündstrick versehen, samt der Rustung. (W. P.)

⁵²⁾ W. P.

⁵³⁾ L., 23. Heum. 1601. (W. P.) — R. G. 1649 — R., 21. Mai 1649 — L. R., 9. Aug. 1666.

⁵⁴⁾ W. R., 26. Aprils 1654.

⁵⁵⁾ Neben Zürich und Zug war es Unterwalden, wo im 15. Jahrhundert entgegen dem Verbote der Tagsatzung mit dem Vertauschen der „Kreuzdegen“ und „Tschaffelin“ an Schwerter und Mordärte gezögert wurde. (Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. I, S. 599, 616, 619.) — Schon ein R. v. 16. Horn. 1609 gebietet allen unter Panner und Fendli Ausgenommenen, an Sonntagen und Rathstagen das Wehr zu tragen.

⁵⁶⁾ V. Rodt a. a. D. (I, 42, 174 flg.; II, 66 flg.; 235 flg.)

⁵⁷⁾ L., 3. Aug. 1582. (W. P.) — L., 17. u. 18. Brachm. 1586 eod. — 200 — 300 Spieß. — R., 24. Heum. 1602, 200 Spieß. — R., 16. Mai 1608, 100 — 200 Spieß. — G. L. 1615, 500 Spieß. — R., 15. Brachm. 1618, 800 Spieß. — R., 28. Brachm. 1621, 200 Spieß. — R., 6. Horn. 1643, etliche 100 Spieß. Siehe auch: R., 25. Winterm. 1650.

⁵⁸⁾ L. G., 1. Weinm. 1600. — R., 4. Winterm. 1608. — G. L. 1615.

⁵⁹⁾ R., 18. Winterm. 1583. — G. L. 1616. — R., 4. Heum. u. 25. Aug. 1646.

⁶⁰⁾ R.. 13. Heum. 1618. — R., 28. Aprils 1636: „dem Spießmacher wellendt M. H. die 300 Spieß jeden vñ 10 s. abkaufen vnd abnemmen vnd soll Hr. Säkelsmeister 3 Ellen Sammet zu einem Paar Hosen verehren für ein Trinkgeld.“ — L. R., 22. Brachm. 1644. — Den 5. Herbstm. 1605 gibt der R. einem Spießmacher für das „Waschen und Richten“ der alten Spieße 4 Gl. u. ein Paar Hosen.

⁶¹⁾ L., 24. März 1593. (W. P.) — G. L. 1614. — R. u. LL., 17. Weinm. 1622. (W. P.)

⁶²⁾ R., 10. Mai 1655.

- ⁶³⁾ R., 18. Winterm. 1652.
- ⁶⁴⁾ R. u. L. 10. Aprils 1617. (L. P.)
- ⁶⁵⁾ L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)
- ⁶⁶⁾ R., 17. Brachm. 1619 u. 6. u. 8. Mai 1620.
- ⁶⁷⁾ R., 1. Aprils 1658. — R. u. L. 4. Herbstm. 1658. (W. P.) — R., 1. Christm. 1659 u. 9. Horn. 1660. Siehe auch R., 20. Aprils 1643. — Im Allgemeinen vergleiche: R., 19. Horn. 1593: „dem Spießmacher sind 200 Spieß zu hauwen erlaubt, doch die nit vßerts Lands verkauffe; die anderen, so zu Hergiswil vnd Kihrsiten sollen vnbegoüept Miner H. spieß ghaufen vnd vßerts Landts gföhrt han, so sh ins Land kkommen, soll man sh strafen nach ihero verdienien.“
- ⁶⁸⁾ R., 18. Winterm. 1652. — R., 10. Mai 1655: „der Treier mag etwas Spießstangen nach Lucern thun, doch ein Schin bringen, daß die Obrigkeit es verlange.“ — Siehe auch: L., Applassabend 1591. (W. P.) L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)
- ⁶⁹⁾ L. P. — Sieh auch: L., 3. Winterm. 1603. (W. P.) R., 2. Jän. 1612. — R., 20. Aprils 1643. — R., 1. Aprils 1658.
- ⁷⁰⁾ R., 27. Horn. u. 6. März 1645. — Siehe auch: R., 21. Weinm. 1611.
- ⁷¹⁾ R. G. auf Jubilate 1563: „dem Spießmacheren ist vergönnen „etwan iijc Spieß z'machen, so er mit biderben Lüten mag gmachen, doch ob er kheine enweg füre sol er den Sekelmeister si alle lan p'sen vnd in vnd Sunderlüt lan nen vñ ein zimlichen p'senig, was inen gfalt, dñ vbrig mag er enweg führen, doch nit vßert der Eidgnosßhaft.“ — R. Ostermittwoch 1589. — L. Applassabend 1591. (W. P.) — L. G., 1. Weinm. 1600: „die Obrigkeit soll das Vorrecht haben, Spieße, jeden um fl. 10, vorweg zu nehmen.“ — R. u. L., 11. Brachm. 1627. (W. P.)
- ⁷²⁾ Doch scheint dieß nicht gegen Gewinn stattgefunden zu haben. G. L., 1614: „der Spießenhalb ist M. H. Meinung, daß ein Bügmeister Ordnung schaffe, daß M. H. nit minder, dann 300 oder mehr Spieß habent und dieselben suber gehalten werden. Sodann ein Bruch gibt, sollendt die Hauptlüt, so sh nit selbs spieß habent, schuldig sin, M. H. Spieß zu nemmen, die zuo zalen oder andere guote spieß anstat zuothuon.“ — Laut G. L. von 1616 wurden zwar die Spieße den Hauptleuten um „einen Franken“ verabreicht; jedoch scheint dabei das Spießen inbegriffen gewesen zu sein. — Siehe auch R. u. L., 6. Mai 1589 (W. P.): man soll den Hauptleuten „die vßwürfig“ geben. — R., 10. Mai 1591. — R., 2. Christm. 1609 u. 20. Mai 1613. — R. u. L., 5. Aug. 1620 (W. P.) und R., 29. Christm. 1642.
- ⁷³⁾ W. P.
- ⁷⁴⁾ W. P. Mehrere frühere Anträge auf Ankauf verschiedener Waffen wurden abgewiesen. G. L. 1621 u. 1630; L., 1. Brachm. 1643.

⁷⁵⁾ R. LL., 29. Aug. 1651. (W. P.) — R. LL., 11. Christm. 1655 eod.

⁷⁶⁾ R. LL., 29. Aug. 1651. (W. P.) — Schon den 26. Aprils 1621 befahl der Rath dem Säckelmeister, er solle dem Halbardenmacher von Schwyz „etwan 25. Halbarten“ abkaufen.

⁷⁷⁾ R., 2. Weinm. 1664: „die Knüttel abschaffen, sonder Ordnung geben, daß selbige in das Zeughaus gethan werden.“

⁷⁸⁾ Inventar v. 1737: 46 Knüttel 10 Mordaren, 38 Hallebarthen. — Inventar v. 1762: 44 Knüttel, 44 Hallebarthen „oder Mordachsen“, 4 Hallebarthen bei den Landsgemeindeschirmeren, also zusammen wohl obige 38 Hallebarten und 10 Mordachsen. — Ebenso das Inventar v. 1774. (Archiv Nidwalden.)

⁷⁹⁾ R., 16. Brachm. 1606. — R. LL., 29. Weinm. 1657. (W. P.)

⁸⁰⁾ R. LL., 7. Weinm. 1582. (W. P.) „Büchsen von Unterwalden“ im Dienst der eidgenöß. Vertheidigungsanstalten kommen schon im Schwabenkriege vor. (Amtl. Samml. der äl. eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. 1, Seite 547, 596. Abschied v. 11. Aug. 1497 und 1. März 1499.) Da einfach von „Unterwalden“ die Rede, so ist ungewiß, welchen Anteil hieran Nidwalden hatte.

⁸¹⁾ Die oben angeführten Zeughausinventarien. — Nach dem von 1774 und späteren Rathschlüssen (siehe Note 156) hieß das Stück „der Wintermonat“. Nach Busfinger (Gesch. v. Unterw. II. 408) wäre dasselbe, bei uns der „Zürcherhund“ benannt, ein Fünfpfunder gewesen. Paul Styger in seinem Tagebuche (Geschichtsfld. XIII, 50) macht aus dem Stück gar einen Zwölfpfunder.

⁸²⁾ R., 1. Weinm. 1618: „Es ist M. H. Meinung, daß vñ jetzt künftigen angesezenen Umzug man die großen Stuk̄ füren vñ die Mürg stelle vnd dann abschießen solle. Item diejenigen, so zu den Doppellhaggen v̄s genommen, die mögen dieselbigen v̄mtragen vnd abschießen, damit sy dester bas gebužet wurden.“ — R., 22. Weinm. 1618: „Vñ den Umzug soll man denjenigen, so die großen Stuk̄ vnd Doppelhagen v̄sziehen vnd tragen in M. H. Namen 10 Pfund zu verzehren geben.“ — Siehe auch R., 25. Aprils 1622 und Oben §. 2.

Den 19. Herbstm. 1633 bei Anlaß des Schwedenkriegs verhandelt der Rath über „vñsern Schriber Kaspar Langenstein“, der des Schießens mit großen Stücken bericht“ und läßt die Stück rüsten. — Im Zukuferkrieg waren 2 Stück zum Auszug bestimmt; Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. P.) — Im Vilmergerkriege war man wirklich mit grobem Geschütz ausgezogen; zweifacher Landrath 4. Heum. 1712. — Nach dem Landbuche v. 1782 (Theil 1, Abs. 2, Art. 8) war der Zeugherr bei Auszügen von Amtswegen „Commandant der Artillerie“.

⁸³⁾ Vor R., den 7. März 1639 melden sich etliche Landleut: „daß sy zuo M. H. Stücken verordnet möchten werden“. Nachdem die Sache an Landrath verwiesen, erkannte dieser den 27. Aprils gl. J.: „M. H. wellend 2 Paar Hosen verehren denenjenigen, so mit den großen Stücken biggerent zuo schießen; M. H. wellend auch Stein darzuo geben, jedoch soll man nur 3 Schütz vñ jedem Stuk̄ thuon vnd sollendt 3 zuo einem jeden Stuk̄ erwelt werden; die sollendt das Pul-

ver selber darzuo thuon vnd on M. H. Kosten die Stuk̄ suber buzen vnd ansalben, auch die Stein wieder suochen; vnd wil eins brochen, soll Hr. Säkelmeister vnd künftiger Bügmeister selbiges an ein anderes vertuschen oder wider vngießen lassen.“

- ⁸⁴⁾ Nachdem er den 26. Jän. 1643 (W. P.) wiederholt worden.
- ⁸⁵⁾ R., 22. Aug., 5. Herbstm. u. 10. Christm. 1644.
- ⁸⁶⁾ Siehe Note 82.
- ⁸⁷⁾ L. G., 27. Aprils 1572.
- ⁸⁸⁾ L. R. auf Marci 1582: „der Büchsenschützen Ordenanz ist aller Arthjell bestächt, doch so sy mit den Hagen schießen, daß alsdann der Schützenmeister widerum die vshuße vnd rüste.“
- ⁸⁹⁾ R., 24. Weinm. 1588.
- ⁹⁰⁾ Siehe auch L., 23. Brachm. 1601. (W. P.)
- ⁹¹⁾ Businger a. a. D. (II, 412.)
- ⁹²⁾ Zeughausinventar v. 1737 u. Büntis Chronik ad a. 1668. Vergl. v. Rödt a. a. D. (I, 90.)
- ⁹³⁾ R. G. 1634.
- ⁹⁴⁾ W. P.
- ⁹⁵⁾ Zeughausinventar v. 1737 u. später.
- ⁹⁶⁾ R. G. 1634.
- ⁹⁷⁾ R. LL., 2. Herbstm. 1664. (W. P.)
- ⁹⁸⁾ R. LL., 2. Herbstm. 1664. (W. P.) Die späteren Zeughausrödel zeigen nur 2—4 Pferdebäst.
- ⁹⁹⁾ Zuerst werden als Zeughauseffekten die „Trommen“ in einem Beschlüß der R. LL. v. 14. Horn. 1620 (W. P.) erwähnt, wo mit Rücksicht auf die Rüstungen der reformirten Orte die Anschaffung von 2 „Trummen“ befohlen wird; dann in einem Rathsschluß v. 14. Mai 1668, wo verordnet worden, die Trommen, so in's Zeughaus gehören, zu hödmen und nicht mehr auszuleihen; dann in einem R. v. 26. Brachm. 1669, wo aus dem Zeughaus dem Hans Broß eine Trumme gegeben wird, dagegen aber der Harnisch, den er in's Zeughaus thun will, M. H. eigen sein soll; weiters im Landrathsschluß v. 3. Aprils 1702, wo dem Zeugherrn befohlen wird, statt 8 in Abgang gekommene Trommeln, 4 gute anzuschaffen.
- ¹⁰⁰⁾ L. G. 1562: „die bögger vnd pfiffer sind vñ dz hürig Jar wider zu Spillüten angenommen.“ (Vergl. v. Rödt I, 70, 71.) L. G. 1570 und von da an immer: „Trummenschlacher vnd Pfiffer.“
- ¹⁰¹⁾ W. P.

¹⁰²⁾ Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. P.) Bezuglich der Schreibart vergl. N. G. 1580: „Miner H. Hornblaser“ soll jährlich 2 Kronen werden und zu 2 Jahren um 2 Ellen Tuch M. H. Farb. — G. L. 1601: „des Helmlin halben“ soll Hans Stulz Hornblaser sein und jährlich ein Paar Hosen haben.. — L G., 6. Brachm. 1638: R. L. sollen einen „Halmiblybläffer“ wählen. — G. L. 1646: „dem Hälmiblybläffer“ eine Kleidung samt barret weiß und roth. — N. G. 1685 bestätigt den „Hemlüblaßer.“ — N. G. 1686: „der Helmiblaßer“ soll sich behufs Wiederbestätigung auch stellen.

¹⁰³⁾ Geschwore. Gericht und Rechnungsherren den 26., 27. u. 29. Aprils 1775: „das kleine alte Helmi.“ — (W. P.)

¹⁰⁴⁾ L. G. 1686: „das große Helmi.“ — Die N. G. v. 1707 wählt 2 Helmiblasen. — Siehe auch N. G. 1718. Auch die N. G. v. 1728 erwähnt des großen und des kleinen Helmi. — Laut G. L. v. 1781 aber ist eines „seit etlichen Jahren verloren.“ —

Von Rechtswegen sollte am Schlusse dieses §. noch der Banner und Fahnen gedacht werden. Allein theils ist hierüber bekanntlich schon eine Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Bd. II, 55—63) erschienen, und ein weiteres Eingehen auf die taktische Bedeutung dieser Feldzeichen u. s. w. gehört in eine Darstellung der Organisation der zum Dienste aufgerufenen Landleute und des diesfälligen Verhältnisses zu Obwalden. Beides aber liegt außer den Gränzen dieses unseres Versuchs.

¹⁰⁵⁾ L., 3. Aug. 1582. (W. P.) — R., 24. Weinm. 1588.

¹⁰⁶⁾ R., 19. Herbstm. u. 13. Winterm. 1633.

¹⁰⁷⁾ R., 19. Herbstm. 1633.

¹⁰⁸⁾ N. G., 14. Mai 1634.

¹⁰⁹⁾ Wochenrath, 23. Mai 1646.

¹¹⁰⁾ Landsgemeind-Protocoll.

¹¹¹⁾ L. B. von 1782 u. 1806. (Theil I, Absatz 1, Art. 7 u. 8; Theil V, Abs. 1, Art. 1, No. 1.)

¹¹²⁾ L. B. v. 1782. (Theil I, Abs. 3, Art. 13 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.) L. B. v. 1806. (Thl. I, Abs. 3, Art. 11 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.)

¹¹³⁾ Büntis Chronik ad an. 1668 u. Unten.

¹¹⁴⁾ Den 23. Aprils.

¹¹⁵⁾ Den 3. Mai.

¹¹⁶⁾ Rath, 30. Aprils u. 28. Mai 1646 u. 7. Weinm. 1647.

¹¹⁷⁾ Luſti ward im Jahre vorher auf lebenslang zum Bauherrn oder Baumeister gewählt. Melchior Kaiser war 1643 auf 6 Jahre an's Bauamt ernannt

worden. Hauptmann Joh. Franz Stulz, damals ohne Beamtung, wurde 1659 Säckelmeister und sofort am gleichen Tage Statthalter. Man bestellte damals die Aemter von Unten nach Oben, so daß der Gleiche an demselben Tage successiv zu mehreren Beamtungen gelangen konnte. 1661 wurde Stulz Landammann.

¹¹⁸⁾ R., 27. Aprils und G. L., 23. Aprils 1665.

¹¹⁹⁾ R., 1. März 1666. Siehe auch R., 8. Aug. 1667.

¹²⁰⁾ L. R., 10. Winterm. 1667.

¹²¹⁾ Büntis Chronik u. R., 8. Aug. 1667.

¹²²⁾ R., 13. Weinm. 1664.

¹²³⁾ Handschriftliche Chronik fol. 8, 9.

¹²⁴⁾ In Betreff des Bauamts irrt wohl Bünti. Melchior Kaiser ward 1643 auf 6 Jahre Baumeister mit dem Rathsplätz. 1653 ist Johann Christen Baumeister, 1654 wird statt dessen Hans Ludwig Luſi lebenslang Baumeister, 1661 kommt an dessen Stelle Weibel Wolfgang Christen, 1665 wird Beat Jacob Zelger Baumeister; als dieser 1669 Landschreiber geworden, stellte man das Bauamt für 1 Jahr ein. —

Die Wahl eines besondern Zeugherrn finden wir in diesen Jahren nicht vor. — Genauer führt die Chronik die übrigen Beamten an. Stulz wurde 1667 Landshauptmann zur Panner (zugleich Landshauptmann für Ob und Nid dem Wald) anstatt des resignirenden Altlandammans Jacob Christen. Hauptmann zum ersten Fähndli ward 1635, statt Landammans Leuw, der damals Landshauptmann zur Panner wurde, — Landvogt Peter Luſi und 1639 Fähndrich Jacob Stulz. Nach dessen Tod (1662) wurde beschlossen, keinen zu wählen, bis ein Auszug erfolge. — Den 4. Herbstm. 1664 wählten dann die anlässlich des Wigoltinger-Handels aufgebotenen Auszüger zum Hauptmann für das erste Fähndli den Statthalter Joh. Ludwig Luſi. Warum dieser an der Musterung von 1668 nicht funktionirt, obwohl er damals und später noch lebte, ist ungewiß. Die Stelle des Hauptmanns zum letzten Fähndli scheint man schon früher oder vielleicht seit jeher nur bei wirklichen Auszügen besetzt zu haben. Es ist überhaupt interessant, wie man mehr Gewicht auf die Stelle des Fähndrichs gelegt zu haben scheint, welche noch damals und später als ständige Beamtung für alle 3 Auszüge bestellt wurde. 1661 wurde Joh. Melchior Leuw Pannerherr; 1666 ward anstatt Landsfähndrich Joh. Christen sel., Melchior Odermatt als Landsfähndrich zum ersten, und anstatt des Ambroſi Gander sel., Kirchmaier Jacob Franz Christen zum zweiten Fähndli gewählt. (Landsgemeindprotocoll.)

¹²⁵⁾ R. Ll., 18. Brachm. 1668. (W. P.)

¹²⁶⁾ R., 17. Brachm. u. 24. Heum. 1669.

¹²⁷⁾ R., 18. u. 28. Heum. u. 15. Christm. 1670; 9. Horn. 1. u. 27. Heum., 19. u. 31. Aug. 1671.

¹²⁸⁾ R., 3. Herbstm. 1668. L. R., 4. Mai 1682, 3. Aprils 1702 und 2. März 1711.

- ¹²⁹⁾ Dreifacher Landrath, 5. Herbstm. 1712.
- ¹³⁰⁾ Zeughausinventar v. 1737. L. R., 6. Mai 1737.
- ¹³¹⁾ Siehe auch Landrath, 19. Christm. 1754.
- ¹³²⁾ Zeughausinventar v. 1762. L. R. 14. Herbstm. 1762.
- ¹³³⁾ L. R., 8. Augustm. 1763 u. 18. Aprils 1765.
- ¹³⁴⁾ L. R., 18. Aprils 1765.
- ¹³⁵⁾ L. R., 18. März 1778.
- ¹³⁶⁾ Vergl. v. Rödt a. a. D. (I, 51.) Das „Panzerhemd Winkelrieds“ existirt nur in oberflächlichen Reisebüchern.
- ¹³⁷⁾ R. G. 1668.
- ¹³⁸⁾ G. L. 1669.
- ¹³⁹⁾ D. h. die von der Landsgemeinde sowohl, als von einzelnen Urtheilsgemeinden Gewählten.
- ¹⁴⁰⁾ R., 27. Aug. 1672. — R. L., 23. Herbstm. 1672. (W. P.) R., 28. Aug. 1673. — L., 18. Aprils 1674. — R., 8. Weinm. 1674. — R., 14. Jän. u. 8. Heum. 1675.
- ¹⁴¹⁾ L. R., 4. März 1675.
- ¹⁴²⁾ Zwei Ducaten waren ungefähr gleich 8 Gl.
- ¹⁴³⁾ Der Landrath v. 15. März 1681 erläuterte, daß wegen Sandsteinen zu Fürsten und Herren oder auf Jahrrechnungen der Betreffende jedesmal 2 Ducaten zu entrichten habe, dagegen wegen Landsämler als: Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel, Läufer sc. nur das erste Mal, so einer das betreffende Amt erhalten.
- ¹⁴⁴⁾ Im Jahre 1694 wurde die Abgabe der neuen Rathsherrn an's Zeughaus von der Nachgemeinde auf Gl. 4 §. 20 gesetzt. (Landbücher von 1731 und 1782.)
- ¹⁴⁵⁾ L. R., 6. Winterm. 1733. — Zeughausinventar v. 1762.
- ¹⁴⁶⁾ Zeughausinventar v. 1762.
- ¹⁴⁷⁾ L. R., 7. Aprils 1756.
- ¹⁴⁸⁾ Das Inventar v. 1774 zeigt fast gleichen Bestand, nämlich: 295 Kriegsrohr mit eisernen, 299 mit hölzernen Ladstöcken, 37 Kriegsrohr von verschiedenem Caliber, 26 „Mosqueten mit Mösching beschlagen“, 14 Musketen mit Lündenschloß, 1 Carbiner mit Lündenschloß, 2 Harschierflinten, 201 Patronataschen.
- ¹⁴⁹⁾ Nämlich: Landshauptmann, Panneiherr, Commandant der Artillerie und beide Landsähnliche. (Zweifacher Landrath, 16. Horn. 1778.)
- ¹⁵⁰⁾ Büsing II, 412. — Die Anschaffung von Gradzuggewehren für die gesamte Mannschaft ist in doppelter Beziehung merkwürdig. Einmal wissen

wir, daß die bedeutendsten Militärstaaten von der Einführung des gezogenen Gewehres für die gesammte Infanterie damals noch weit entfernt waren, und sich vielmehr desselben noch bis in's 19. Jahrhundert nur zur Bewaffnung einzelner für den leichten Dienst bestimmter Corps bedienten. Sodann ist uns anderseits nicht unbekannt, daß sonst der gerade Zug nirgends einer besondern Aufnahme sich zu erfreuen hatte. Unsern Gradzuggewehren (es erübrigen derselben im Zeughause annoch etwa 100, die einzeln zu 6 Fr. verkauft werden —) röhmt man heut zu Tage noch besondere Treffähigkeit nach, und dennoch mußte von ihnen abstrahirt werden, weil sie nicht — — reglementarisch waren. (Die Zahl der Züge dieser Gewehre beträgt 12, Lauflänge 37 Zoll; eine technisch genaue Vermeßung, Berechnung und Verzeichnung ihrer Maße, bevor das letzte Rohr das Zeughaus verläßt, wäre am Platz.)

¹⁵¹⁾ L. R., 18. März 1778; 12. Mai 1779 — 12. Brachm. 1786.

¹⁵²⁾ L. R., 4. Mai 1789.

¹⁵³⁾ L. R., 25. Herbstm. 1750.

¹⁵⁴⁾ Inventar v. 1762. Der „Feldschlange“ v. 1497 finden wir sonst nirgends erwähnt. Es ist diese wohl das gleiche Exemplar, welches im Inventar v. 1737 als ein großes Stück von $1\frac{5}{8}$ Pfund Caliber bezeichnet wird und das von nun an verschwindet.

Als Munition zu diesen 6 Stücken wurden die Kugeln der vergossenen „Feldschlange“ angewiesen, welche aber, um gebraucht zu werden, „gefüttert“ werden mußten. (Inventar v. 1762 u. 1774.) Der „Zürcherhund“, von dem sonst dieses Verfahren betreff der Munition erzählt wird (Businger II, 408), hatte, laut den angeführten Inventarien seine besondern Kugeln, „welche auf dem Boden gebäget seind sub Nro. 1.“

¹⁵⁵⁾ Übereinstimmend mit den Inventarien. — Wenn Schauenburg in seinem Briefe v. 9. Herbstm. 1798 an General Jordy (Bschöfle, Denkwürdigkeiten II, 305) von 12 erbeuteten Geschützen spricht, so zählt er ohne Zweifel zu den 10 angeführten noch 2 Stücke, die der Abt von Engelberg geliehen und dann später der Regierung v. Nidwalden eigenthümlich abgetreten hat (L. R., 6. Mai u. 12. Aug. 1805), welche Stücke man dann hinwieder als für den Krieg unbrauchbar, an Lösung zu wenden befahl. (L. R., 26. Aug. 1805 und 20. März 1809.)

¹⁵⁶⁾ Das war z. B. der Fall mit den erwähnten zwei Engelberger-Kanonen, die zeitweilig im Zeughause zu Basel waren. (L. R., 1. Brachm. 1803, 30. Jän. u. 9. Aprils 1804.)

¹⁵⁷⁾ L. R., 20. März 1809. — Er war zeitweilig im Zeughause zu Bern. (Wochenrath, 12. Horn., 5. März, 23. Mai u. 4. Brachm. 1804.) — Anderes lag in Lucern. (Wochenrath, 3. Mai, 17. Aug. und 5. Herbstm. 1803; 6. Horn., 12. Horn., 5. u. 20. März u. 19. u. 28. Winterm. 1804.)

Über Anschaffung von Seitenwehren in diesem Zeitraume für das Zeughaus, siehe z. B. L. R., 18. Aprils 1765.

¹⁵⁸⁾ R., 2. u. 3. Winterm. 1672. — 4. Herbstm. 1673. — 23. Mai

u. R. LL., 9. Wintern. (W. P.) 1674. — R. u. LL., 9. u. 19. Weinm. 1676. (W. P.) — R., 11. Heum. 1678.

¹⁵⁹⁾ Landbücher, Theil V, Absatz 25, Art. 2.

¹⁶⁰⁾ Bergl. noch: G. L 1675. — R. G. 1675. — Zweifacher L. R., 29. Herbstm. 1703. — R. G. 1723. — L. R. 6. Mai 1726 — 28. Aprils 1730. — R. G. 1732 u. 1738. — L. R., 10. Weinm. 1740, — 14. Mai 1741, — 13. Mai 1743; 10. Jän. 1752, — 9. Weinm. 1752.

¹⁶¹⁾ R., 18. Brachm. 1693: „auf künftigen Herbst soll ein Schießtag angesehen vnd alle Diejenigen, so in den Kriegsrödlen einverleibt, mit ihrem vferlegten Gewehr in ihrer Urthe erscheinen vnd gerollt schießen bei Gl. 1 §. 5 zu buß; solle auch jeder auf seiner Musqueten schießen.“

¹⁶²⁾ L. R., 16. Herbstm. 1697: Es soll der von Hr. Landshauptmann Burlauben verehrte Becher mit der „schweren Musquete“ verschossen werden; wer ihn aber gewinnt, soll eine Dublone geben, die dann mit dem „kleinen Musquetenrohr“ verschossen wird.

¹⁶³⁾ Die 40 Paar Hosen wurden zu 200 Gl. veranschlagt.

¹⁶⁴⁾ Im Eingang des Beschlusses heißt es: daß im ganzen Land die Gaben mit „todtnem feuwr“ verschossen werden sollen.

¹⁶⁵⁾ Nachdem im Vilmergerkrieg viele Waffen verloren gegangen.

¹⁶⁶⁾ Siehe auch R. G. 1734 u. L. R., 27. Jän. 1772.

¹⁶⁷⁾ Landbuch v. 1731. (Fol. 117.) Landbücher v. 1782 u. 1806. (Thl. 5, Abs. 25, Art. 1, Nr. 2. Siehe über dieses Rollenschießen noch: L. R., 27. Aprils 1689. — R. G. 1717, 1719, 1724, 1725: Im Frühling u. Herbst soll in jeder Urthe gemustert werden und jeder auf seinem eignen Rohr old Füpi gerollt schießen. — L. R., 8. Weinm. 1738. — 16. Herbstm. 1765. — 12. Herbstm. 1785. — Die Benennung „Landschießet“ für die militärischen Schießübungen verschwindet im 18. Jahrhundert; dagegen usurpirte man diesen Namen für gelegentliche Schießen, wie sie von einzelnen Gesellschaften außer ihren gewohnten Schießtagen veranstaltet und, weil meist in etwas größerem Maafstabe gehalten, allgemein besucht wurden. Man bedurfte hiefür besonderer Erlaubniß der Obrigkeit. Später ward für Abhaltung dieses „Landschießens“ unter den Gemeinden eine gewisse Rangordnung aufgestellt. (R. G. 1743, 1750, 1753, 1764.)

¹⁶⁸⁾ Landsgemeindprotocoll.

¹⁶⁹⁾ Damit an Pulver kein Mangel entstehe, hatte man das alte, zu einer Menge von Schlüssen und Verhandlungen Anlaß gebende Gesetz wegen „Salpeter verkaufen.“ (L. B. 1623, Fol. 106. — L. B. 1731, Fol. 176. L. B. v. 1782 u. 1806, Thl. IV. Litt S, Art. 1.) Zeitweilig bestand eine Pulverstampfe in Stansstad, mit der die Regierung in vertragsweisen Verhältnissen war. R. LL., 9. Aug. 1638. (W. P.) — R., 28. Horn. 14. u. 28. März u. 3. Brachm. 1639. — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der obrig-

feitliche Pulvervorrath im „wissen Spicher“ zu Dallenwil verwahrt. (R., 9. u. 24. Heum. 1651.) In den Jahren 1669 u. 1670 erbaute man den jetzigen Pulverthurm. R., 18. März, 17. Brachm., 7. Weinm. und 9. Christm. 1669 u. 3. Horn. R. 22., 20. Horn. (W. P.) R., 17. u. 31. März 1670.

¹⁷⁰⁾ S. L. 1691: die in den Kriegsrödlen sollen bei 5 Gl. Buß an der Landsgemeind das Seitenwehr tragen. (L. R., 15. Herbstm. 1727.) Auf die Einladung der Obwaldner sollen die Schützen „ehrlich mit dem Seitengewehr unter Bannerherr Lüsizis Commando abreisen.“ — Siehe auch L. R., 17. März 1738 u. 6. Mai 1748: „Zu Ehren des Vaterlands und zum Zeichen der Freiheit haben alle Gängerotteten an der Landsgemeinde das Seitenwehr zu tragen.“

¹⁷¹⁾ Gedr. Ausgabe, Art. 41.

¹⁷²⁾ L. B. v. 1623. (Fol. 54.) L. B. 1731. (Fol. 117.) L. B. v. 1782 u. 1806. (Thl. V, Abs. 14, Art. 7.) Siehe auch R., 20. Brachm. 0622.

¹⁷³⁾ Nachtrag im L. B. v. 1731. (Fol. 118, 119.)

¹⁷⁴⁾ L. R., 3. März 1740.

¹⁷⁵⁾ Dreifacher L. R., 7. Mai 1755.

¹⁷⁶⁾ L. R., 16. Brachm. u. 1. Christm. 1755.

Erläuterungen. *)

1) Die Hellebarde ist in ihrer bekannten Gestalt gleichzeitig Schlag- und Stoßwaffe; — die Mordart (Streitart) in Form einer gewöhnlichen Art (vorne Schneide, hinten eine Art Streithammer), aber an einem längern Stiel; ausschliessend Schlagwaffe.

2) Knüttel, Keule, Streitkolben, Morgenstern.

3) Luntentrohr, Feuergewehr, welches mit der Lunte, früher von Hand, später mittelst eines Luntenschlosses losgefeuert ward. (Muskete oder Doppelhaken.)

4) Kraut und Roth, Pulver und Bley; — Stein, ursprünglich steinerne, später eiserne Geschützkugeln (Büchsensteine). — Zündstricke, Luntens. — Trollkugeln Laufkugeln, im Gegensatz zu Drangkugeln. — Trolender Stein, vermutlich Geschützkugeln mit Spielraum.

5) Falkonettli, Geschüze vom kleinsten Caliber, meist von Eisen, von verhältnismässig bedeutender Länge, mit Bleikugeln geladen.

6) Päster, vielleicht Bassättel.

7) Bandeliere, Kuppel, welche die Musketiere über die Schulter trugen, an denen in hölzernen Büchsen (Kapseln) die Pulverladungen befestigt waren.

8) Helm, ein Blasinstrument.

9) Wamist, Wamms, Brustkleid. (Wenn von Eisen: Panzerhemd.)

*) Mitgetheilt von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Oberstl. David Nüseler in Zürich.

